Stand: 16.12.2025 13:17:44

Vorgangsmappe für die Drucksache 17/1217

"Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit"

Vorgangsverlauf:

- 1. Initiativdrucksache 17/1217 vom 28.03.2014
- 2. Plenarprotokoll Nr. 15 vom 08.04.2014
- 3. Beschlussempfehlung mit Bericht 17/15655 des SO vom 23.02.2017
- 4. Beschluss des Plenums 17/15990 vom 14.03.2017
- 5. Plenarprotokoll Nr. 99 vom 14.03.2017



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

28.03.2014 Drucksache 17/1217

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Benno Zierer FREIE WÄHLER

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

A) Problem

"Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl. Das Nähere bestimmen die Gesetze", heißt es in Art. 121 der bayerischen Verfassung. Eines eben jener Gesetze, nämlich das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit, bedarf dringend der Überarbeitung und Aktualisierung.

Nach der aktuellen Rechtslage können Arbeitnehmer, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die als ehrenamtliche Jugendleiter tätig sind, zum Zwecke der Jugendarbeit in den im Gesetz genannten Fällen von ihrem Arbeitgeber die Freistellung für bis zu 15 Arbeitstage und nicht mehr als vier Veranstaltungen im Jahr beantragen. Diese Regelung ist in vielen Bereichen nicht mehr zeitgemäß und muss daher an die heutige Lebenswelt angepasst werden.

Denn viele Arbeitnehmer benötigen keine Freistellung für ganze Tage, sondern zum Beispiel nur für die Abendstunden, um an einer Veranstaltung oder einer Sitzung teilzunehmen. Das ist nach der aktuellen Rechtslage nicht möglich, mit der Folge, dass der Arbeitgeber einen Mitarbeiter für einen ganzen Tag ersetzen muss und dass der Arbeitnehmer seinerseits auf 1/30 seiner Monatsvergütung verzichten muss – obwohl beides nicht nötig wäre.

Zudem entstehen immer mehr Probleme dadurch, dass gerade Studenten vermehrt in der Jugendarbeit tätig sind, diese durch das aktuelle Gesetz aber nicht ausdrücklich erfasst sind. Bei Inkrafttreten des Gesetzes im Juli 1980 bestand dieses Problem noch nicht, weil es keine so umfassende Anwesenheitspflicht der Studenten an den Hochschulen gab. Dies hat sich in den vergangenen Jahren aber deutlich geändert.

Darüber hinaus wird die Arbeit in Gremien, welche der Jugendarbeit insbesondere von Vereinen und Verbänden dienen, im Gesetz nicht ausdrücklich erfasst. Dies führt in der Praxis regelmäßig zu Problemen und muss klargestellt werden.

In der Praxis ist es zudem auffallend, dass viele Anträge auf Freistellung abgelehnt werden. Hier besteht Handlungsbedarf.

Grundsätzlich ist es daher erforderlich, das Freistellungsgesetz flexibler zu gestalten und dadurch sowohl den Arbeitnehmern und Arbeitgebern, aber auch den Vereinen, Verbänden und anderen Trägern der Jugendhilfe passgenaue Lösungen der Herausforderungen vor Ort zu ermöglichen.

B) Lösung

Es wird klargestellt, dass nicht nur ehrenamtliche Jugendleiter, sondern auch gewählte oder beauftragte Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Verbänden grundsätzlich vom Freistellungsanspruch umfasst sind.

Die Aufzählung der einzelnen Tätigkeiten und Zwecke, die eine Freistellung rechtfertigen können, wird ergänzt. Eine Freistellungsmöglichkeit für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer bei Veranstaltungen, die der örtliche oder überörtliche Träger der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannt hat, ermöglicht es den Adressaten, auf die örtlichen Gegebenheiten und auf neue Entwicklungen flexibel einzugehen. Der Freistellungsanspruch zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen korrespondiert mit dem neu eingefügten Qualitätserfordernis in der Jugendarbeit.

Neu eingefügt werden eine Regelung zum Freistellungsanspruch während der sog. Probezeit und Qualitätsanforderungen an die Freistellungsberechtigten.

Die Möglichkeiten des Arbeitgebers, die Freistellung zu versagen, werden verschärft, sofern der Arbeitnehmer seinen Freistellungsanspruch schon sehr frühzeitig stellt und eine Änderung der Dienst- und Urlaubspläne durch den Arbeitgeber noch leicht möglich ist.

Der Freistellungsanspruch wird von bislang 15 Tagen auf 120 Stunden umgerechnet. Zur Flexibilisierung dient auch die Aufhebung der Beschränkung auf vier Veranstaltungen. Um den Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber dennoch in zumutbaren Grenzen zu halten, wurde stattdessen eine Beschränkung auf 15 Tage pro Jahr eingefügt.

Überdies wird klargestellt, dass es auch eine Freistellungsmöglichkeit für Schüler und Studenten gibt.

In die Aufzählung der antragsberechtigten Stellen in Art. 3 werden die "öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe" neu aufgenommen. Dies ermöglicht eine bessere Umsetzung des Gesetzes vor Ort. Wegen der Umressortierung des Zuständigkeitsbereichs Jugend zum Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, wird dies im Gesetz korrigiert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Im Ergebnis keine, denn die Kosten, die den Arbeitgebern durch die Bearbeitung der voraussichtlich leicht erhöhten Zahl von Anträgen entstehen, werden dadurch wieder aufgefangen, dass für Mitarbeiter, die nur einzelne Stunden freigestellt sind, in der Regel keine Vertretung eingeplant werden muss.

Im öffentlichen Dienst, wo die Arbeitnehmer in der Regel bei der Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit freiwillig weiterbezahlt werden, sinken die Kosten, da für eine nur einzelne Stunden andauernde Freistellung kein Vertreter bezahlt werden muss.

28.03.2014

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

§ 1

Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1980 (GVBI S. 180, Bay-RS 2162-3-A), wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

"Art. 1 Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit

- (1) Ehrenamtliche Jugendleiter sowie gewählte oder beauftragte Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Verbänden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und die in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, haben gegenüber dem Arbeitgeber nach Maßgabe dieses Gesetzes Anspruch auf Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit.
- (2) Die Freistellung kann nur beansprucht werden,
- a) für die Tätigkeit als Leiter von Bildungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche,
- b) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer in Zeltlagern, Jugendherbergen und Heimen, in denen Kinder und Jugendliche vorübergehend zur Erholung untergebracht sind, und bei Jugendwanderungen,
- zur Teilnahme an Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarheit
- d) zur Teilnahme an Tagungen und der Gremienarbeit der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit,
- e) zur Teilnahme an Maßnahmen der internationalen oder der sonstigen zwischenstaatlichen Jugendbegegnung,
- f) für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer bei Veranstaltungen, die der örtliche oder überörtliche Träger der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannt hat,
- g) zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen,
- h) wenn im Einzelfall der Arbeitnehmer aufgrund seiner besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar ist.

- (3) Der Anspruch nach Abs. 1 entsteht bei Arbeitsoder Ausbildungsverhältnissen, bei denen eine Probezeit vereinbart wurde, erst nach Ende der Probezeit, spätestens aber drei Monate nach Arbeitsaufnahme.
- (4) Voraussetzung für die Freistellung ist in allen Fällen des Abs. 2 mit Ausnahme der Buchst. c, d, g und h, dass der Arbeitnehmer
- a) über eine gültige juleica, einen Übungsleiteroder Trainerschein oder eine vergleichbare Ausbildung verfügt und
- b) einen aktuellen Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse vorlegt, welcher maximal drei Jahre alt sein darf.
- (5) ¹Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern
- a) wenn diese im Einzelfall zu einer Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Arbeitgebers führen würde, sofern der Arbeitnehmer seinen Antrag spätestens vier Monate vor Beginn der beantragten Freistellung gestellt hat,
- b) wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht, sofern der Mitarbeiter seinen Antrag weniger als vier Monate vor Beginn der beantragten Maßnahme gestellt hat.

²Besteht eine Urlaubssperre für alle Mitarbeiter eines Betriebs oder einer Abteilung, so ist während dieser Zeit auch kein Freistellungsanspruch gegeben. ³Die Beteiligung des Betriebsrats richtet sich nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

Art. 2 Dauer der Freistellung; Vergütung

- (1) ¹Freistellung nach diesem Gesetz kann nur für höchstens 120 Stunden und nicht mehr als 15 Arbeitstage im Jahr verlangt werden. ²Bei Teilzeitbeschäftigten wird die Höchstdauer der Freistellung anteilig ermittelt. ³Der Anspruch ist auf das nächste Jahr nicht übertragbar.
- (2) ¹Schüler und Studenten sollen bei Vorliegen der Voraussetzungen nach diesem Gesetz ebenfalls freigestellt werden, sofern dem aus pädagogischer Sicht nichts entgegen spricht und das Lernziel weiterhin erreichbar bleibt. ²Der Umfang der Freistellungsmöglichkeit für Schüler beträgt eine Schulwoche, für Studenten entspricht dieser dem Anspruch von Vollzeit-Arbeitnehmern.
- (3) Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, für die Zeit der Freistellung nach diesem Gesetz eine Vergütung zu gewähren."

- 2. Art. 3 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach dem Wort "Parteien" die Worte ", öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe" eingefügt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte "Staatsministerium für Unterricht und Kultus" durch die Worte "Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration" ersetzt.
- 3. Art. 7 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Begründung:

Zu § 1 Nr. 1 und 2: Zu Art. 1:

In Abs. 1 wird klargestellt, dass nicht nur ehrenamtliche Jugendleiter, sondern auch gewählte oder beauftragte Vertreter von Jugendverbänden oder in der Jugendarbeit tätigen Vereinen oder Verbänden grundsätzlich vom Freistellungsanspruch umfasst sind. In der Praxis gab es immer wieder Probleme und Unsicherheiten in Bezug auf die Freistellung von ehrenamtlich in der Jugendarbeit tätigen Personen zum Zwecke der Mitarbeit in Vorständen und Gremien der Vereine und Verbände. Diese Unsicherheit soll hiermit zugunsten der Gremienarbeit beseitigt werden.

In Abs. 2 werden die einzelnen Tätigkeiten und Zwecke aufgeführt, die eine Freistellung rechtfertigen können. Die Tatbestände der Buchstaben a bis e sind im Vergleich zur bisherigen Regelung unverändert geblieben, neu hinzugefügt wurden die Tatbestände der Buchstaben f bis h. Eine Freistellungsmöglichkeit für die Tätigkeit als Leiter oder Helfer bei Veranstaltungen, die der örtliche oder überörtliche Träger der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannt hat, ermöglicht es den Adressaten, auf die örtlichen Gegebenheiten und auf neue Entwicklungen flexibel einzugehen. Der Freistellungsanspruch zur Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen korrespondiert mit dem neu eingefügten Qualitätserfordernis in der Jugendarbeit in Abs. 4 Buchstabe b. Und die Ausnahmeregelung in Buchstabe h soll insbesondere diejenigen Fälle erfassen, in denen gerade die besondere Qualifikation des Mitarbeiters für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung der Jugendarbeit unverzichtbar ist.

In Abs. 3 wird eine Regelung zum Freistellungsanspruch während der sog. Probezeit getroffen. Die Probezeit dient dazu, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer

sich kennenlernen und soll den Grundstein einer dauerhaften erfolgreichen Zusammenarbeit legen. Dem Interesse des Arbeitgebers an der Prüfung des Arbeitnehmers wird dadurch entsprochen, dass der Freistellungsanspruch bei neuen Arbeitsverhältnissen, in denen eine Probezeit vereinbart wurde, erst nach Ende der Probezeit, spätestens aber drei Monate nach Arbeitsaufnahme entsteht.

Abs. 4 definiert Qualitätsanforderungen an die Freistellungsberechtigten. Für alle diejenigen, die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeiten und die eine Freistellung nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen möchten, wird vorausgesetzt, dass sie durch den Erwerb einer juleica, einer Übungsleiter- oder Trainerqualifikation oder eine gleichwertige Ausbildung qualifiziert sind. Außerdem wird vorausgesetzt, dass sie ihre Erste-Hilfe-Kenntnisse aktuell halten und dies durch einen Erste-Hilfe-Kurs nachweisen, der nicht länger als drei Jahre zurückliegen darf.

Die Möglichkeiten des Arbeitgebers, die Freistellung zu versagen, differieren, je nachdem, wie frühzeitig der Freistellungsantrag eingereicht wird. Wird der Antrag vier Monate vor der beantragten Freistellung, oder früher eingereicht, so darf der Arbeitgeber die Freistellung nur dann verweigern, wenn im konkreten Einzelfall die wirtschaftliche Existenz des Arbeitgebers gefährdet wäre. Die Erhöhung der Anforderungen an eine Versagung der Freistellung hat den Hintergrund, dass eine sehr frühzeitige Geltendmachung des Freistellungsanspruchs es dem Arbeitgeber ermöglicht, die Dienst- und Urlaubspläne noch anzupassen und die möglichen Personalengpässe aufzufangen. Sofern dagegen der Antrag weniger als vier Monate vor Beginn der Veranstaltung eingereicht wird, bleibt es bei den bereits jetzt geltenden Hürden für die Versagung des Anspruchs. Die Sätze 2 und 3 dienen der Klarstellung.

Zu Art. 2:

In Abs. 1 wird der Freistellungsanspruch von bislang 15 Tagen auf 120 Stunden umgerechnet. In der Summe erhöht er sich damit nicht, allerdings wird Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf diese Weise eine flexiblere Handhabung des Freistellungsanspruchs ermöglicht. Denn vielfach ist es nicht nötig, eine Freistellung für einen ganzen Tag zu beanspruchen, da nur wenige Stunden ausreichen würden, so etwa für die Teilnahme an einer Gremiensitzung. Die Flexibilisierung des Freistellungsanspruchs dient damit sowohl den Arbeitgebern als auch den Arbeitnehmern. Die Arbeitgeber haben so weniger Mitarbeiterausfall, während der Arbeitnehmer bei einer kürzeren Freistellung auch nur geringere Einkommenseinbußen zu verkraften hat. Zur Flexibilisierung dient auch die Aufhebung der Beschränkung auf vier Veranstaltungen. Um den Verwaltungsaufwand für die Arbeitgeber dennoch in zumutbaren Grenzen zu halten, wurde stattdessen eine Beschränkung auf 15 Tage pro Jahr eingefügt.

Die Regelung für Teilzeitkräfte war nötig zur Gleichbehandlung von Voll- und Teilzeitbeschäftigten. Die Regelung zur Übertragbarkeit des Freistellungsanspruchs auf das Folgejahr ist unverändert geblieben.

Durch die Regelung in Abs. 2 wird klargestellt, dass es auch eine Freistellungsmöglichkeit für Schüler und Studenten gibt. Die Schulen bzw. Hochschulen sollen dem Freistellungsantrag entsprechen, sofern dem aus pädagogischer Sicht nichts entgegensteht und das Lernziel weiterhin erreichbar bleibt. Damit wird der Entwicklung Rechnung getragen, dass einerseits das Ehrenamt vermehrt auch im Schulunterricht thematisiert wird und andererseits das Hochschulstudium heutzutage deutlich "verschulter" ist, als dies bei Inkrafttreten des Freistellungsgesetzes im Jahr 1980 der Fall war. Gerade Studenten sind besonders häufig als Ferienbetreuer oder Jugendvertreter tätig und müssen daher ebenfalls in den Anwendungsbereich des Gesetzes einbezogen werden. Die Freistellungsmöglichkeit für Studenten entspricht daher dem eines Vollzeitarbeitnehmers. Die Freistellungsmöglichkeit für Schüler wird auf eine Schulwoche beschränkt, da sich die in Frage kommenden Schüler in der Regel kurz vor dem Schulabschluss befinden und dieser nicht gefährdet werden soll.

Zu § 1 Nr. 3:

In die Aufzählung der antragsberechtigten Stellen in Art. 3 werden die "öffentlich anerkannten Träger der Jugendhilfe" neu aufgenommen. Dies ermöglicht eine bessere Umsetzung des Gesetzes vor Ort. Wegen der Umressortierung des Zuständigkeitsbereichs Jugend zum Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, wird dies in Absatz 1 Satz 2 korrigiert.

Zu § 1 Nr. 4:

Der bisherige Art. 7 regelte das Inkrafttreten des Gesetzes und kann daher ersatzlos gestrichen werden.

Zu § 2:

Das Gesetz soll zum 1. Januar 2015 in Kraft treten, um den Arbeitnehmern und Arbeitsgebern keine unterjährige Umrechnung des Freistellungsanspruchs von 15 Tagen bei maximal vier Veranstaltungen auf 120 Stunden an maximal 15 Tagen aufzubürden.

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Dr. Gerhard Hopp

Abg. Dr. Linus Förster

Abg. Kerstin Celina

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Ich rufe Tagesordnungspunkt 3 b auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u. a. (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit (Drs. 17/1217)

- Erste Lesung -

Der Gesetzentwurf wird vonseiten der Antragsteller begründet. Die Begründung wird mit der Aussprache verbunden. – Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Der Bayerische Jugendring hielt vor einigen Tagen seine Hauptausschusssitzung auf der Burg Feuerstein ab. Die Überschrift in den Medien lautete: Frust der Ehrenamtlichen. Meine Damen und Herren, nicht von ungefähr hat der Bayerische Jugendring vor Kurzem sein Schwarzbuch Ehrenamt herausgebracht. Auf 37 Seiten werden dort 15 verschiedene Holpersteine für das Engagement junger Menschen aufgeführt. Im Schwarzbuch werden die Probleme bei der Vereinsgründung, der Gemeinnützigkeit, den Urheberrechten, dem erweiterten Führungszeugnis und dem Thema Freistellung für ehrenamtliche Tätigkeiten aufgeführt.

Wir haben schon öfter darüber gesprochen, dass es notwendig ist, das Ehrenamt nicht nur in der Verfassung zu verankern, sondern es konkret umzusetzen. Gehen wir zurück in das Jahr 1980. Am 14. April 1980 wurde ein Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit im Bayerischen Landtag verabschiedet. Dort steht drin, dass Arbeitnehmer bis zu 15 Tage freinehmen können. Im Vergleich zu anderen Bundesländern steht Bayern sehr gut da. Jetzt kommt jedoch gleich eine Einschränkung: Die Freistellung gilt nur für vier Veranstaltungen. Nach den Erfahrungen des Bayerischen Jugendrings und dessen Mitgliedsverbände werden verschiedene Möglichkeiten des Gesetzes nicht genutzt, weil oft der Aufwand gescheut wird – das

Prozedere: Wie geht man vor? Das ist alles nicht bekannt. Außerdem gibt es sehr viele unklare Formulierungen. Viele scheuen sich, den Arbeitgeber nach einer Freistellung zu fragen. Man hat einfach Angst um den Arbeitsplatz.

Fazit: Wir brauchen eine Novellierung des Gesetzes. Im Vorfeld dieses Gesetzentwurfs haben wir uns in Gesprächen mit Jugendverbänden sowie Unternehmen sachkundig gemacht. Heute legen wir als erste Fraktion im neuen Landtag einen Gesetzentwurf vor, der sicherlich der Einstieg in eine Diskussion über ein wichtiges Thema ist, das alle Jugendverbände und auch Arbeitgeber sehr interessiert. Selbstverständlich trifft kleine und mittlere Unternehmen die Abwesenheit von Arbeitnehmern mehr als Großbetriebe. Deshalb sind in unserem Gesetzentwurf die Maximalforderungen der Jugendverbände nicht in Gänze enthalten. Wir haben jedoch die wichtigsten Punkte angesprochen. Diese sollten geregelt werden.

Erster Punkt: Bisher wurden Schüler und Studenten nicht berücksichtigt. Seit dem Jahr 1980 hat sich viel verändert. In der Jugendarbeit sind viel mehr Studenten tätig. Diese Studentengruppen gab es im Jahr 1980 noch nicht. Wir wissen auch, dass das Studium inzwischen immer mehr verschult wurde. Restriktive Anwesenheitspflichten gibt es nun viel mehr als im Jahr 1980. Deshalb darf man heute in vielen Studiengängen pro Semester nur zweimal fehlen, sonst ist der Schein weg. Wenn der Student einmal krank war und zu einer Gruppenleiterschulung gehen will, wird es schon schwierig, weil er maximal zweimal fehlen darf. Selbstverständlich kann es sein, dass er einen Deal mit seinem Dozenten eingeht: bitte nicht aufschreiben. Das ist jedoch nicht der richtige Weg. Das berechtigte Interesse der Studenten sollte wahrgenommen und in einem entsprechenden Gesetz festgehalten werden.

Für Schüler, die sich ehrenamtlich engagieren, fehlt gegenwärtig ebenfalls eine Regelung im Gesetz. Wenn man an einer Gruppenleiterschulung teilnehmen will, fehlt man entweder oder sagt dem Schulleiter die Wahrheit. Oft hängt es vom Gutdünken des Schulleiters ab, ob ein Schüler weg darf oder nicht. Deshalb halten wir eine gesetzliche Regelung für besser. In unserem Gesetzentwurf haben wir eine Woche Freistel-

lung festgesetzt. Viele Bundesländer haben auch zwei Wochen hineingeschrieben. Ich meine jedoch, das wäre ein wenig zu viel des Guten. Studenten sind volljährig und für ihr Handeln selbst verantwortlich. Deshalb werden Studenten in unserem Gesetzentwurf wie ganz normale Arbeitnehmer behandelt.

Wichtig ist: Wir brauchen mehr Flexibilität. Die bisherige Regelung lässt eine Freistellung von 15 Tagen für maximal vier Veranstaltungen zu. Zwar sieht diese Regelung im ersten Augenblick gut aus, sie ist es aber nicht. Meine Damen und Herren, sie bereitet den Jugendverbänden große Probleme. Diese benötigen Freistellungen für die Gremienarbeit und Vorstandssitzungen. Oft beginnen diese Sitzungen erst am späten Nachmittag. Sie brauchen nicht den ganzen Tag freizunehmen. Ihnen genügt es, wenn sie für Schulungen und Vorstandssitzungen des Bezirksjugendrings einige Stunden freibekommen. Das sollte in einem solchen Gesetzentwurf berücksichtigt werden. Deshalb wäre die Aufnahme von flexiblen Freistellungskonten in Höhe von 120 Stunden pro Jahr in das Gesetz sinnvoll. Die vier Veranstaltungen sollte man herausnehmen. Die Begrenzung auf lediglich vier Veranstaltungen stellt ein Hindernis dar.

Uns war ein sinnvoller Kompromiss zwischen den Interessen der Arbeitgeber und der Antragsteller wichtig. Selbstverständlich wissen wir, dass es in kleineren Betrieben des Mittelstands besonders zu Stoßzeiten, beispielsweise an Weihnachten, schwierig ist, Arbeitnehmer zum Zwecke der Jugendarbeit freizustellen. Die bisherige Regelung lautet: "Der Arbeitgeber darf die Freistellung nur verweigern, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht." Das klingt gut, meine Damen und Herren, ist es aber nicht. Dies kann der Arbeitgeber immer behaupten, wenn er einen Antrag ablehnen will. Damit ist der Willkür Tür und Tor geöffnet. Hinzu kommt, dass der Antragsteller um seinen Arbeitsplatz Angst hat und berufliche Nachteile befürchtet. Deshalb stellt er vorsichtshalber gar keinen Antrag.

Wir haben bei den Verbänden nachgefragt, wie das aktuelle Gesetz in die Praxis umgesetzt wird. Einige Jugendverbände antworteten, dass es keine Probleme gibt. Andere Jugendverbände sagten, dass 60 % der Anträge abgelehnt worden seien. Deshalb

haben wir in unserem Gesetzentwurf versucht, einen Kompromiss zwischen Interessen der Arbeitgeber und Interessen der Arbeitnehmer zu finden. Wir sagen deshalb: Wenn der Antrag mindestens vier Monate vor der geplanten Freistellung gestellt wird, muss die Freistellung grundsätzlich gewährt werden. Nur wenn eine Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz eines Betriebes zu befürchten ist, was der Arbeitgeber natürlich beweisen muss, kann der Antrag abgelehnt werden. Wir meinen, dass dies in 99 % der Fälle nicht der Fall sein wird. Deshalb halten wir die uns vorgeschlagene Formulierung insgesamt für konkreter. Wenn es in einem Betrieb eine generelle Urlaubssperre für alle Arbeitnehmer gibt, darf ein Arbeitnehmer selbstverständlich auch nicht für Zwecke der Jugendarbeit freigestellt werden.

Wichtig sind uns die Qualitätsanforderungen. Das haben wir neu in unseren Gesetzentwurf aufgenommen. Bisher waren sie im Gesetz nicht enthalten. Wir haben in unseren Gesetzentwurf Qualitätsanforderungen eingebaut. Voraussetzung für eine Freistellung sind eine gültige Jugendleiter-Card, ein Übungsleiterschein, ein Trainerschein oder eine vergleichbare Ausbildung und ein Nachweis über Erste-Hilfe-Kenntnisse, der maximal drei Jahre alt sein darf. Das ist neu und für uns wichtig.

Wer bezahlt die Freistellung? - Hier haben wir es bei der alten Regelung belassen. Wir haben uns sachkundig gemacht und wissen, dass ein Großteil der Freistellungskosten vom Bayerischen Jugendring übernommen wird. Es gibt den Haushaltstitel "Jugendprogramm der Bayerischen Staatsregierung". Hieraus wurden im Jahr 2012 insgesamt 256 Anträge für 1.043 Fortbildungstage genehmigt und Zuschüsse in Höhe von 107.000 Euro ausbezahlt. Wir halten die bestehende Zuschussgewährung durch den Bayerischen Jugendring für sinnvoll. Diese sollte man weiterführen. Wenn der Bayerische Jugendring meint, dass das Geld nicht ausreicht, muss er es konkret sagen.

Ich komme zum Schluss. Es geht um das Ehrenamt. Wir müssen das Ehrenamt fördern. Dazu gehört als ein Baustein ein verbessertes Freistellungsgesetz. Kennen Sie noch die Worte von Wilhelm Busch?

Willst du froh und glücklich leben, lass kein Ehrenamt dir geben!
Willst du nicht zu früh ins Grab,
Lehne jedes Amt gleich ab!

Gott sei Dank sieht die Realität in Bayern ganz anders aus. Rund 3,6 Millionen Bürger oder 40 % der Bevölkerung im Alter von über 14 Jahren engagieren sich ehrenamtlich. Das ist gut so. Seit 1. Januar 2014 heißt es in Artikel 121 der Bayerischen Verfassung: "Staat und Gemeinden fördern den ehrenamtlichen Einsatz für das Gemeinwohl." Dazu gibt es viele Bausteine. Ein Baustein ist unser Gesetzentwurf zur Änderung des Freistellungsgesetzes. Wir FREIEN WÄHLER legen als erste Fraktion einen verbesserten Gesetzentwurf vor, der dazu beitragen soll, die berechtigten Interessen der Jugendverbände – von denen haben wir durchaus positive Rückmeldungen bekommen – zu berücksichtigen, ohne dabei die Belange der Arbeitgeber zu vergessen. Das ist mir auch ganz wichtig.

Wir hoffen auf eine spannende Diskussion im Plenum und in den Ausschüssen und sind gespannt auf die Stellungnahme der anderen Parteien. Es geht um das Ehrenamt. Es gibt viel zu tun, packen wir's an.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Fahn. - Als Nächstem darf ich Herrn Dr. Hopp von der CSU das Wort erteilen.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus, liebe Kolleginnen und Kollegen! Sehr geehrter Herr Dr. Fahn, nach Ihnen zum Thema Ehrenamt sprechen zu dürfen, ist für mich eine Freude.

(Hubert Aiwanger (FREIE WÄHLER): Eine Ehre!)

Die Integration von Jugendlichen mit Migrationshintergrund, der Umgang mit neuen Medien, die Demografie oder die zunehmende Drogenkriminalität bei mir im ostbayeri-

schen Grenzraum sind nur einige Beispiele dafür, dass die Jugendarbeit nach wie vor und in Zukunft noch mehr zentrale Bedeutung für die gesamte Gesellschaft einnehmen wird. Die Stärkung der Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement bei der Jugendarbeit wie zum Beispiel die kürzlich erfolgte Erhöhung bei der Finanzierung um 1,3 Millionen Euro für 2014 ist sinnvoll und gut. So soll es auch in Zukunft bleiben. Es war ein richtiges Signal, dass sowohl im aktuellen bayerischen Kinder- und Jugendprogramm als auch in der Enquetekommission des Bayerischen Landtags die Prüfung einer Aktualisierung des Freistellungsstellungsgesetzes in Aussicht gestellt wurde. Genau deswegen hat Sozialministerin Emilia Müller vor wenigen Tagen beim Bayerischen Jugendring eine Überprüfung des Gesetzes angekündigt. Das wird passieren.

Das ist auch richtig; denn die ehrenamtlichen Strukturen in der Jugendarbeit haben sich in den letzten drei Jahrzehnten genauso gewandelt wie die Arbeits-, die Schulund die Studienwelt. Ich bin der festen Überzeugung, dass das Ehrenamt in Zukunft nicht nur in der Verfassung, sondern auch in unserer Gesellschaft nur dann verankert bleiben wird, wenn die finanziellen und zeitlichen Voraussetzungen dafür erfüllt sind und wenn den Menschen genügend Freiräume für das Ehrenamt bleiben.

Mit dem Ehrenamt von und für junge Menschen in der Jugendarbeit wird eine entscheidende Grundlage dafür geschaffen, dass wir auch in Zukunft eine verantwortungsvolle und selbstbewusste Gesellschaft haben. Unsere Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen für gesellschaftliches Engagement zu stärken, so zum Beispiel mit
einer größeren zeitlichen Flexibilisierung, mit der Einbeziehung weiterer Elemente ehrenamtlichen Engagements in die Freistellungsgründe, mit einer klareren Ausgestaltung des Kreises der Antragsberechtigten oder mit transparenteren Rahmenbedingungen für Studenten und Auszubildende.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, liebe Kolleginnen und Kollegen, bei einigen Ansätzen schießt Ihr Entwurf, Herr Dr. Fahn, aber übers Ziel hinaus.

(Florian Streibl (FREIE WÄHLER): Kann man das überhaupt?)

- Das kann man sehr gut. Sie beweisen es jede Woche einmal hier im Plenum.

(Beifall bei der CSU)

Ihr Entwurf greift einerseits leider nur bestimmte Aspekte auf, andererseits sieht er eine deutliche Ausweitung der Freistellungsmöglichkeiten vor und belastet damit die Arbeitgeber. Darüber hinaus ist Ihr Gesetzentwurf weit weniger mit den betroffenen Verbänden und den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen abgestimmt, als Sie es vorher deutlich machen wollten, Herr Dr. Fahn.

Schauen wir uns den Entwurf ein bisschen genauer an. So werden die Freistellungsmöglichkeiten für die Gremienarbeit auf gewählte oder beauftragte Vertreter von Jugendverbänden oder von in der Jugendarbeit tätigen freien Verbänden erweitert. Natürlich wollen wir die ehrenamtliche Arbeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen fördern. Wir wollten aber keine Privilegierung der Gremienarbeit. Auch bei der Ergänzung des Katalogs der Freistellungsgründe habe ich in mehrfacher Hinsicht Bedenken. Erstens. Die Aufnahme der von Trägern der Jugendhilfe als förderungswürdig anerkannten Veranstaltungen erfordert eine mit erheblichem Verwaltungsaufwand verbundene Prüfung.

Zweitens. Die Regelung über die Teilnahme an Erste-Hilfe-Kursen ist bestenfalls überflüssig und willkürlich.

Drittens. Die Erweiterung auf Einzelfälle, in denen der Arbeitnehmer aufgrund seiner besonderen Qualifikation für die organisatorische Durchführung einer Veranstaltung unverzichtbar ist, läuft in der Form auf einen nicht mehr eingrenzbaren Tatbestand hinaus. Wie stellen Sie sich das in der Praxis vor, Herr Dr. Fahn? Aufgrund der Weite ist davon auszugehen, dass alle Freistellungsansprüche, die vorher nicht zum Zug kommen, in der Regel damit begründet werden. Wie das genau überprüft oder kontrolliert werden soll, ist mir nicht klar.

Zu Ihrem Vorschlag der stundenweisen Freistellung sage ich, dass das grundsätzlich gut und zeitgemäß sein kann. Ihr Vorschlag, die Anspruchsdauer auf 120 Stunden an höchstens 15 Arbeitstagen im Jahr zu begrenzen, bedeutet einen großen bürokratischen und organisatorischen Mehraufwand.

Die Verschärfung und Differenzierung der Verweigerungsgründe des Arbeitgebers je nach dem Zeitpunkt des Eingangs des Freistellungsantrags halte ich für systemfremd und unverhältnismäßig. Durch die Erweiterung um öffentlich anerkannte Träger der Jugendhilfe in Artikel 3 wird der Kreis der Antragsberechtigten nicht klarer. Die Praxis wird uneinheitlicher werden.

Interessant fand ich auch, dass Sie Ihr gesetzgeberisches Tätigwerden mit der auffallenden Praxis, dass viele Anträge auf Freistellung abgelehnt werden, begründen. Ich möchte gerne die Statistik sehen, die Sie dafür angeführt haben. Ich habe keine Statistik gefunden, die das belegt, was Sie sagen. Den Kaffeesatz, in dem Sie das gelesen haben, möchte ich auch gerne einmal sehen. Überhaupt ist es für mich fraglich, ob wir für alle Fragen, wie zum Beispiel die Befreiung vom Schulbesuch, eine gesetzliche Regelung brauchen. Sie sind es doch, die im nächsten Schritt die Bürokratie beklagen. Das kennen wir alle.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die CSU-Fraktion begrüßt das Ziel, eine zweckmäßige Anpassung an den Wandel ehrenamtlicher Strukturen zu prüfen. Viele Detailfragen sind aber nach wie vor offen. Ihr Gesetzentwurf geht nämlich nicht auf alle prüfenswerten Aspekte ein. Ein Teil der Regelungen ist nicht praxisgerecht oder nur mit großem bürokratischen Aufwand umsetzbar. Unser gemeinsames Ziel muss es sein, realisierbare Maßnahmen zu entwickeln, die den Ausgleich der Interessen in der bayerischen Jugendarbeit, der Gesellschaft und natürlich auch der bayerischen Wirtschaft ermöglichen.

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Herr Dr. Hopp, achten Sie bitte auf Ihre Redezeit.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): - Ich komme zum Schluss. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet das nicht.

Herzlichen Dank für die Aufmerksamkeit. Ich freue mich auf die Beratungen im Ausschuss.

(Beifall bei der CSU)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Vielen Dank, Herr Kollege Dr. Hopp. – Nächster Redner ist Herr Kollege Förster von der SPD. Bitte schön.

Dr. Linus Förster (SPD): Frau Präsidentin, liebe Kollegen und Kolleginnen! In der heutigen Abgeordnetenpost finden Sie den Arbeitsbericht des Bayerischen Jugendrings über die Jugendarbeit in Bayern im Jahr 2013. Er ist ein Konglomerat von Engagement, außerschulischer Bildungsarbeit, Prävention, Jugendschutz, Sozialarbeit und sozialpädagogischer Arbeit, aber auch von Spaß für junge Menschen. Das geht teilweise auch damit einher, dass es eine sinnvolle Beschäftigung für diese gibt und sie sich in die Gemeinschaft einbringen und sie miterleben. Der Bayerische Jugendring umfasst 103 Jugendringe und hat mehr als 430 Mitgliedsorganisationen, deren Angebote mehr als zwei Drittel aller Kinder und Jugendlichen im Freistaat erreichen. Diese Angebote der Jugendarbeit verbindet vor allem ein wesentliches Kriterium: Es ist im Prinzip die geleistete Arbeit, die ehrenamtliche Arbeit.

In Bayern engagieren sich immerhin 37 % der Jugendlichen ab 14 Jahren ehrenamtlich; das sind 3,8 Millionen Bürger. Wenn der Staat jede der ehrenamtlich geleisteten Stunden mit nur 10 Euro vergüten würde, wären das aufs Jahr gerechnet rund 9 Milliarden Euro.

Auch wenn diese Zahlen deutlich machen, wie wichtig das Ehrenamt ist, geht es heute nicht einmal ums Geld, sondern darum, welche Voraussetzungen und Rahmenbedingungen wir Politiker im Freistaat Bayern setzen können, um dieses wertvolle Element im Freistaat Bayern zu sichern und zu gestalten. In diesem Sinne ist der Gesetzent-

wurf der FREIEN WÄHLER wichtig, richtig und notwendig, um die Freistellung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen für Zwecke der Jugendarbeit gesetzlich neu zu regeln. – Ich glaube, die FREIEN WÄHLER lernen es nie, dass die gendergerechte korrekte Formulierung verwendet werden sollte.

Grundsätzlich begrüßen wir Sozialdemokraten die Initiative an sich, da das Gesetz aus dem Jahre 1980 wirklich dringend überarbeitet werden muss. Die in Ihrem Gesetzentwurf vorgenommene Problemanalyse unter "A" ist richtig. Es ist die geraffte Zusammenfassung des beim 137. Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings gefassten Beschlusses, in dem uns der Bayerische Jugendring bereits am 24. Oktober 2010 aufgefordert hat, das Gesetz zu überarbeiten.

Es wurde schon gesagt, dass wir in der Jugend-Enquetekommission – auch Herr Sibler war vorhin hier, der daran mitgearbeitet hat – konkrete Maßnahmen formuliert und die Bayerische Staatsregierung aufgefordert haben, sie gemeinsam mit uns im Landtag umzusetzen. Wenn Frau Ministerin Müller jetzt verspricht, dass sie sich darum kümmern wird, dann bin ich optimistisch, dass das auch passieren wird.

Liebe Kolleginnen und Kollegen von den FREIEN WÄHLERN, ich verstehe aber nicht, warum Sie nicht auch die Lösungsansätze des Bayerischen Jugendrings konsequent übernehmen, wenn Sie schon die Problemanalyse vom Bayerischen Jugendring übernehmen. Im Gegensatz zu meinem Vorredner von der CSU – Gerhard, hör doch wenigstens zu, wenn ich rede, und unterhalte dich hier nicht mit anderen, ich brauche die Aufmerksamkeit des jugendpolitischen Sprechers der CSU! –

(Zurufe von der SPD und den FREIEN WÄHLERN: Bravo!)

bin ich nicht der Meinung, dass der Gesetzentwurf zu weit geht. Ich finde, er ist zu kurz gesprungen.

In der Analyse ist er vollkommen richtig; der Umfang der Freistellung beträgt höchstens 15 Arbeitstage für mehr als vier Veranstaltungen im Jahr. Schaut man sich die

Arbeit der ehrenamtlich Engagierten an – das kennen auch diejenigen, die in der CSU in der Jugendarbeit sind –, dann erkennt man, dass sich das alles verändert hat. Wir brauchen im Sinne der Flexibilisierung andere Möglichkeiten. Die Vor- und Nachbereitung von Aktionen beansprucht Zeit. Die Gremienarbeit, die immer stärker Platz greift, ist zum Beispiel nicht an die Dauer eines Zeltlagers gebunden, sondern bedeutet vielleicht auch mal, dass man am Freitagnachmittag zu einer Vorstandssitzung eines überregionalen Gremiums fahren kann. Die Flexibilisierung auf 120 Stunden ist vollkommen richtig für die Bedürfnisse der Jugendarbeit.

Herr Kollege Fahn, ich verstehe aber nicht, warum Sie es trotzdem weiter auf 15 Tage beschränken wollen. Wenn Sie zum Beispiel in Gremien bei den Verbänden arbeiten, brauchen Sie vielleicht öfter mal nur zwei oder drei Stunden, um von Aschaffenburg nach München zu kommen, und das nicht nur an 15 Tagen, sondern vielleicht an 30 Tagen im Jahr.

Sie erweitern den Personenkreis auch um Schülerinnen und Schüler und Studenten und Studentinnen. Das ist auch gut so; allerdings bekämen diese bei Ihnen wieder nur maximal eine Woche. Weshalb diese Ungleichbehandlung? Das wird der Realität nicht gerecht, dass unsere Jugendleiter und Jugendleiterinnen sehr oft Schüler oder Studierende sind.

Antragsberechtigt sollten nach unserer Meinung auch die öffentlichen Träger der Jugendhilfe sein. Sie sind es nach Ihrem Gesetzentwurf aber nicht, da sie nicht genannt werden. Auch sie sind Träger der Jugendarbeit, nämlich dort, wo die Jugendarbeit subsidiär nicht von Jugendorganisationen getragen werden kann, beispielsweise in der kommunalen Jugendarbeit. – Ich schaue auf die Zeit, ich mag auch nicht länger als eine Minute überziehen, die mein Vorgänger überzogen hat.

Aufgrund der fortgeschrittenen Zeit noch eine Anmerkung zu der unter Artikel 1 Absatz 5 genannten Möglichkeit zur Verweigerung. Die sehr weite und schwammige For-

mulierung "unabweisbares betriebliches Interesse" führt zu Unklarheiten und dazu, dass man immer wieder deswegen streiten muss.

Es gibt da nach wie vor auch sehr viel Ermessensspielraum. Auch ich glaube, dass wir wichtige Organisationen deshalb mit ins Boot nehmen müssen, wie es Gerhard Hopp gesagt hat, um dieses Gesetz wirksam werden zu lassen. Spannende und wahrscheinlich auch sehr fruchtbare Diskussionen liegen vor uns. Ich freue mich auf diese und bedanke mich bei den FREIEN WÄHLERN für ihre Initiative zum Einstieg in die Diskussion.

(Beifall bei der SPD und den FREIEN WÄHLERN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Herr Dr. Förster. Sie hätten vielleicht sogar noch einen kleinen Gender-Zuschlag von mir bekommen. Ich muss Sie aber enttäuschen. Ich glaube, die Frau Staatsministerin hat heute noch nicht vor, etwas zu versprechen. Frau Kollegin Celina ist deshalb jetzt die letzte Rednerin in diesem Block. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrte Damen und Herren! Wir begrüßen den Vorstoß der FREIEN WÄHLER mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit; denn die geltenden gesetzlichen Regelungen bedürfen dringend einer Überarbeitung. Darüber besteht, denke ich, kein Zweifel.

Schon im Jahr 2010 hat der Bayerische Jugendring die Fraktionen im Bayerischen Landtag und die Bayerische Staatsregierung aufgefordert, die Regelungen des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit zeitnah dahin gehend zu novellieren bzw. andere gesetzliche Regelungen anzupassen, dass Schülerinnen und Schülern die Wahrnehmung von Aufgaben, die ihr ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit erfordert, im Rahmen der Schulzeit ermöglicht wird, dass Studierende, die in der Jugendarbeit ehrenamtlich engagiert sind, analog zu den Regelungen des Freistellungsgesetzes für Jugendarbeit, von restriktiven Anwesenheits-

pflichten befreit werden und dass auch für Tagungen von Leitungsgremien freigestellt werden kann.

Einiges von dem, was der Bayerische Jugendring damals zusammengetragen hat, findet sich im Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER wieder, und das begrüßen wir.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Derzeit besteht ein Freistellungsanspruch für Arbeitnehmer in der Jugendarbeit. Er erweist sich jedoch als zu unflexibel, wie Sie, Herr Fahn, richtig gesagt haben. Oft wird eine Freistellung nur für den späten Nachmittag benötigt, nicht aber für den ganzen Tag. Für Schülerinnen und Schüler und Studenten und Studentinnen mit inzwischen hohen Präsenzzeiten bis in den späten Nachmittag hinein ist es nach wie vor schwierig, ihre Termine in der Jugendarbeit wahrzunehmen. Wer die Situation in der Jugendarbeit kennt, der weiß, dass jeder junge Mensch, der sich in diesem Bereich engagiert, gebraucht wird.

Seit der Einführung des G 8 stehen immer weniger Ehrenamtliche zur Verfügung; denn ein Jahr weniger Schulzeit bedeutet nämlich auch schlicht und einfach, dass die Jugendleiter ein Jahr weniger vor Ort sind, bevor sie sich nach der Schule für ein Studium oder eine Arbeitsstelle entscheiden. Man weiß, dass potenziell geeignete Jugendleiter gar nicht erst mit der Jugendarbeit beginnen, weil die Zeitspanne, die ihnen bis zum Ende der Schulzeit dafür verbleibt, schlicht zu kurz ist.

Positiv finde ich übrigens auch die Aufnahme der Absolvierung von Erste-Hilfe-Kursen für die Jugendleiter. Ich erinnere in diesem Zusammenhang an zwei in Mittelfranken in den letzten Jahren bei Jugendfreizeiten ertrunkene Kinder. Selbst wenn die Jugendleiter in diesem Fall wahrscheinlich trotzdem nicht hätten helfen können, erleichtert den betroffenen Jugendleitern und den Eltern die Gewissheit, alles Erdenkliche für eine optimale Versorgung nach dem Unfall getan zu haben, danach mit Sicherheit den Umgang mit dem Ereignis.

In einigen Punkten sind wir GRÜNE allerdings noch nicht ganz von dem Gesetzentwurf überzeugt. So sehe auch ich nicht, warum die Begrenzung der Freistellung auf maximal 15 Tage wirklich eine Verwaltungsvereinfachung bringen soll. Das könnte man unserer Meinung nach streichen. Fraglich ist auch, ob nicht öffentliche Träger der Jugendhilfe antragsberechtigt sein sollten; denn auch sie übernehmen kommunale Jugendarbeit.

Insgesamt aber bewerten wir den Gesetzentwurf der FREIEN WÄHLER als einen durchaus guten Einstieg in die schon lange fällige Debatte.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierte Vizepräsidentin Ulrike Gote: Danke schön, Frau Celina. Die Aussprache ist damit geschlossen. Im Einvernehmen mit dem Ältestenrat schlage ich vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration als federführendem Ausschuss zu überweisen. Besteht damit Einverständnis? – Das ist der Fall. Dann ist das so beschlossen.

Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

Drucksache 17/15655 23.02.2017

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u.a. FREIE WÄHLER Drs. 17/1217

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatterin: **Gabi Schmidt** Mitberichterstatter: Dr. Gerhard Hopp

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration federführend zugewie-

Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf endberaten.

2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 26. Januar 2017 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung

SPD: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen hat den Gesetzentwurf in seiner 68. Sitzung am 23. Februar 2017 endberaten und mit folgendem Stimmergebnis:

CSU: Ablehnung SPD: Zustimmung FREIE WÄHLER: Zustimmung

B90/GRÜ: Enthaltung

Ablehnung empfohlen.

Joachim Unterländer

Vorsitzender



Bayerischer Landtag

17. Wahlperiode

14.03.2017 Drucksache 17/15990

Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt, Dr. Hans Jürgen Fahn, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Ulrike Müller, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Tanja Schweiger, Dr. Karl Vetter, Benno Zierer FREIE WÄHLER

Drs. 17/1217, 17/15655

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit

Ablehnung

Die Präsidentin

LV.

Inge Aures

II. Vizepräsidentin

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures

Abg. Gabi Schmidt

Abg. Ilona Deckwerth

Abg. Gudrun Brendel-Fischer

Abg. Claudia Stamm

Abg. Judith Gerlach

Abg. Dr. Hans Jürgen Fahn

Abg. Dr. Gerhard Hopp

Staatssekretär Johannes Hintersberger

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Zur gemeinsamen Beratung rufe ich die Tagesordnungspunkte 3 bis 7 auf:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Gabi Schmidt u. a. (FREIE WÄHLER)

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (Drs. 17/1217)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Markus Rinderspacher, Doris Rauscher u. a. und Fraktion (SPD)

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (Drs. 17/12011)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (Drs. 17/12078)

- Zweite Lesung -

und

Gesetzentwurf der Abgeordneten Joachim Unterländer, Judith Gerlach, Dr.

Gerhard Hopp u. a. (CSU)

zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit (Drs. 17/11942)

- Zweite Lesung -

und

Antrag der Abgeordneten Margarete Bause, Ludwig Hartmann, Claudia Stamm u. a. und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Umsetzung der Ergebnisse der Enquete-Kommission "Jungsein in Bayern" II - Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit verbessern (Drs. 17/11617)

Ich eröffne die gemeinsame Aussprache. Im Ältestenrat wurde eine Gesamtredezeit der Fraktionen von 48 Minuten vereinbart. Als erste Rednerin rufe ich Frau Schmidt ans Rednerpult.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Wertes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ja, wir FREIEN WÄHLER sprechen als Erste zum Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit, weil wir dieses Fass ins Rollen gebracht haben. Uns allen hier im Haus ist der demografische Wandel bewusst. Experten behaupten, wir, die Vertreter des Volkes, würden Rentnerpolitik machen und eine Rentnerrepublik vertreten. Ich sehe das nicht ganz so schlimm. Wir haben aber in den letzten Jahren viele, viele Jugendliche in der Jugendarbeit verloren. Wenn man das Ergebnis der Zählung der Erstwähler betrachtet, dann sieht man, dass wir die Jugendlichen nicht mitgenommen haben.

(Jürgen W. Heike (CSU): Bei den FREIEN WÄHLERN vielleicht!)

 Das ist überall so, Herr Kollege. Wir müssen uns deshalb bemühen, in Zukunft eine andere Politik zu machen. Wie gesagt, die Erstwähler sprechen hier eine deutliche Sprache. Gremien- und Vereinsarbeit, das ist das Erste, wo sich Jugendliche engagieren.

(Unruhe – Glocke der Präsidentin)

Es ist das Erste, wo sie lernen, zu gestalten und mit Mehrheiten umzugehen. Dort können sie sich selbst bewähren; sie können Erfolg und Misserfolg unmittelbar kennenler-

nen. Übrigens sagt man, das Engagement in der Jugendarbeit sei auch nach Einführung des G 8 zurückgegangen. Das aber nur am Rande.

Wir haben hier einen entpädagogisierten Raum, in dem sich Jugendliche ohne Belehrungen selbst einbringen können. Sie können ihr Wissen und ihre Kernkompetenzen erweitern. Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade nach diesem Zwischenruf ist es doch sehr interessant zu erfahren, sehr viele Kolleginnen und Kollegen kommen aus der Gremien- und Jugendarbeit. Wir haben hier Misserfolge und Anerkennung für Erfolge kennengelernt.

Vor diesem Hintergrund ist es längst überfällig, dass dieses Gesetz in eine neue Form gegossen wird. Was wir dabei stark vermissen, das ist die Gremienarbeit. Gerade die Gremien, in denen sich Schüler und Jugendliche selbst vertreten, in denen sich also junge Menschen selbst vertreten, sind ausgenommen. Dabei behaupten Forscher sogar, das Erleben von Demokratie in Vereinen mache so etwas wie Brexit oder Trump hinfällig. Je mehr Jugendliche wir einbinden, umso besser wird es also. Aber viele Vereine suchen Nachwuchs und haben riesige Nachwuchsprobleme.

Bei den Gesetzentwürfen waren wir uns in vielen Punkten einig: Wir brauchen eine Entbürokratisierung, wir brauchen es lockerer, wir brauchen es jugendfreundlicher, damit die Jugendlichen schnell in der Vereinsarbeit tätig werden können, und zwar zu ihren Bedingungen. Das ist klar. In einigen Dingen sind wir uns aber absolut nicht einig. Warum werden Schüler und Studenten vergessen? – Wir haben doch gerade bei dem Freiwilligen-Monitoring gesehen, dass wir die 14- bis 19-Jähringen, also die Schüler, in überproportionalem Maße verloren haben. Auch die 20- bis 24-Jährigen, also die Studenten, sind absolut ins Hintertreffen gekommen. Das formuliert auch der Bayerische Jugendring so. Es ist schade, dass wir das nicht beachtet haben.

Wenn wir gerade bei diesen Gruppen sind: Die Hochschule kann kein Ort sein, an dem das nicht fest geregelt ist. Das habe ich am Beispiel meiner Tochter selbst erlebt. Sie wollte eine Befreiung und ist von Pontius zu Pilatus gelaufen. Die Studenten

haben hier keinen festen Ansprechpartner. Nach unserem Wissen wird die Angelegenheit an jeder Universität anders behandelt.

Ich bitte Sie deshalb: Nehmen Sie von der CSU diese zwei wichtigen Punkte in Ihren Gesetzentwurf auf. Leben wir unseren Jugendlichen Demokratie vor, gehen wir auf ihre Forderungen ein. Das sind auch die Forderungen des Bayerischen Jugendrings. Ich weiß nicht, warum Sie hier gelobt werden. Wir haben hier angeschoben, wir schieben auch gerne weiter an. Wir werden den beiden anderen Gesetzentwürfen zustimmen. Bitte lassen Sie unsere Jugendlichen nicht hängen.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herzlichen Dank. – Nächste Rednerin ist Frau Kollegin Deckwerth.

Ilona Deckwerth (SPD): Verehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Das Thema der Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit ist heute Gegenstand des Gesetzgebungsverfahrens – ein Verfahren, das von allen Fraktionen im Hause im positiven Sinne angestoßen wurde. Heute befinden wir uns in der Zweiten Lesung. Es ist höchste Zeit, dass wir dieses Gesetz voranbringen; denn das derzeit noch gültige Gesetz stammt aus dem Jahr 1980. Das war ein ganz anderes Zeitalter. Die Enquete-Kommission "Jungsein in Bayern" hat schon 2008 Vorschläge erarbeitet und Maßnahmen zur Verbesserung eingefordert. Heute, neun Jahre später, wird es höchste Zeit, dass wir etwas tun.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Wir haben von allen Fraktionen Entwürfe vorliegen. In allen Gesetzentwürfen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass sich das Aufgabenfeld in der Jugendarbeit gehörig verändert hat. Nun geht es nicht mehr nur um Zeltlager, Jugendherbergen oder Grenzlandfahrten, wie das 1980 noch üblich war. Nein, heute besteht ein breites Spektrum, das von den Themen Inklusion und Integration über Drogenprävention bis hin zur

Gleichstellung reicht. Es ist ungeheuer viel, was heute in der Jugendarbeit verlangt wird. Deshalb ist es so wichtig, dass wir uns gemeinsam auf den Weg machen, hier etwas zu verändern. Die CSU ist zwar mit uns den Weg gegangen, hier Veränderungen vorzunehmen, sie hört dabei aber zu früh auf und bleibt bei ihrem Gesetzentwurf zu früh stehen.

(Lebhafter Beifall bei der SPD)

Ihr Gesetzentwurf muss verbessert werden. Die Freistellung muss auch für die ehrenamtliche Tätigkeit in Vorständen und Gremien sowie sonstigen Organen der Jugendverbände und der Jugendvereine beansprucht werden können. Gerade die Vorstandsarbeit, die Gremienarbeit ist ungeheuer wichtig, wenn man eine gute Jugendarbeit haben möchte. Wenn man das will, dann muss man die Strukturen der Jugendarbeit verbessern. Das bedeutet nichts anderes, als dass sichergestellt werden muss, dass man Vorstandsarbeit auch wirklich leisten kann. Wenn wir Gruppierungen haben, die auch überregional tätig sind, dann bedeutet das für Menschen im ländlichen Raum, dass die Tätigkeit mit einem erheblichen Fahrtaufwand verbunden ist. Wir brauchen deshalb dringend Entlastung.

(Beifall bei der SPD)

Die Vorstandsarbeit als solche ist auch eine Chance, Demokratie zu lernen und zu üben. Das ist gerade in Zeiten wie den unseren enorm wichtig. Unsere Zeit ist voll von Populisten, sogenannten alternativen Fakten. In solchen Zeiten ist es notwendiger denn je, Demokratie zu lernen und zu üben. Dafür brauchen wir die ehrenamtlichen Gremienstrukturen. Wir brauchen die Vorstände auf regionaler, auf Bezirks- und auf Landesebene, um dort Übungsfelder für die Demokratie zu haben.

(Beifall bei der SPD)

Die Jugendlichen, die jungen Leute können dort den Umgang miteinander lernen. Sie können das in Form von Diskussionen und in der Meinungsbildung. Sie können ler-

nen, Kontra zu geben, aber auch so lange zu ringen, bis man gemeinsam eine Entscheidung fällen kann. Dieses Lernen von Demokratie ist heute wichtiger denn je.

(Beifall bei der SPD)

Schließlich: Vorstandsarbeit bedeutet auch Teilhabe und die Chance zur Partizipation. Das ist ein Thema, das Jugendverbände allenthalben immer wieder zu Recht einfordern. Gerade in den Vorständen der Gremien haben Jugendliche und junge Leute die Chance, hautnah mitzuerleben, wie es ist, wenn man sich einbringt, wie sich aufgrund der Entscheidungen etwas verändert, wie man sein Umfeld gestaltet. Die klassische Form der Partizipation passiert also über diese simplen Vorstandstätigkeiten. Darum ist es auch so wichtig, dass wir die Freistellung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in diesem Bereich für die Vorstandsarbeit ermöglichen.

Wir haben aber noch weitere Verbesserungsvorschläge zu dem vorliegenden Gesetzentwurf. Ein Vorschlag betrifft unter anderem die Regelungen zur zeitlichen Dimension der Freistellung. Wir haben wie Sie in der CSU-Fraktion ein Jahresfreistellungskonto in der Planung. Das heißt, dass der Freistellungsumfang das Dreifache einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit betragen kann. Auch wir wollen, dass es nicht nur ganztägige Freistellungen gibt, sondern dass man auch stundenweise Freistellungen erhalten kann.

Der große und wirklich entscheidende Unterschied ist aber: Wir wollen die Zahl der Veranstaltungen, für die man eine Freistellung beantragen kann, nicht auf zwölf im Jahr deckeln, sondern das muss ohne Obergrenze möglich sein. In diesem Bereich kann es nämlich sehr viele Veranstaltungen, Möglichkeiten und Anlässe geben. Das darf man nicht deckeln. Es reicht die Stundenzahl im Jahresfreistellungskonto, ansonsten muss man den jungen Leuten individuell die Chance geben, das auch zu nutzen.

(Beifall bei der SPD)

Wir haben noch zwei weitere wichtige Verbesserungswünsche. Zum einen müssen wir den Kreis der Antragsberechtigten über diese vier starren Gruppen, die im Gesetzentwurf der CSU-Fraktion gegeben sind, hinaus ausweiten. Zum anderen müssen wir das Verfahren für den Kreis der Antragsberechtigten vereinfachen.

Wenn wir uns die Ablehnung einer beantragten Freistellung anschauen, sehen wir, dass es hier als großer Unterschied um Frist und Form geht. Bei einer Ablehnung darf es also nicht genügen, einfach mit einer Mail Bescheid zu geben. Wir verlangen vielmehr die Schriftform, eine Textform, weil nur damit Rechtssicherheit für die Betroffenen besteht, dass sie nachhaken und für sich eine Freistellung einfordern können.

(Beifall bei der SPD)

Diese Vorschläge, die wir als SPD-Fraktion unterbreiten, verursachen keine Mehrkosten. Wie schon erwähnt, der Gesamtumfang der Freistellung je Beschäftigten ist gleich. Von daher entstehen keine weiteren Kostensteigerungen, weder für Staat noch für Kommunen, Wirtschaft oder Bürgerinnen und Bürger, wenn sich interessierte Ehrenamtliche freistellen lassen wollen. Was wir aber für diese Gruppe bieten, das sind ein wesentlich höheres Maß an Flexibilität und wesentlich mehr Möglichkeiten für die betroffenen Ehrenamtlichen, sich für Jugendliche im Rahmen der Jugendarbeit einzusetzen.

Darum der große Appell an Sie alle, die Sie hier sitzen, überhaupt an unser Haus: Wir haben einen Weg eingeschlagen, um die Jugendarbeit auf bessere Beine zu stellen, die Freistellung von Beschäftigten zu erleichtern. Lassen Sie uns diesen Weg auch wirklich bis zum Ziel gehen und nicht schon vor der Ziellinie stoppen und aufhören. Lassen Sie uns auf kundige Ratgeber hören. Man kann diese Ratgeber hören, wenn man den Jugendverbänden im Land einmal genau zuhört. Lassen Sie uns sie auch ernst nehmen. Genau das wünschen sich nämlich die Jugendverbände, dass diese Vorstandsarbeit mit Freistellung belegt werden kann. Gehen Sie mit uns, und stimmen

Sie für unseren Entwurf, für eine praktikable Freistellung zugunsten einer guten und engagierten Jugendarbeit.

Vor diesem Hintergrund werden wir als SPD-Fraktion bei den Gesetzentwürfen der GRÜNEN und der FREIEN WÄHLER mitgehen.

Zu Ihrem Gesetzentwurf, liebe CSU, können wir uns leider nur enthalten. Sie haben sich zwar auf den Weg gemacht, Sie gehen ihn aber einfach nicht zu Ende. Es bleibt aber noch die Hoffnung, dass wir vielleicht gemeinsam die Ziellinie übergueren.

(Beifall bei der SPD und Abgeordneten der GRÜNEN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Frau Kollegin, bitte bleiben Sie am Rednerpult. – Vielleicht ganz kurz zur Info: Das war die Jungfernrede der Frau Kollegin Deckwerth. Ich sage nur, dass Sie zwei Minuten sprechen dürfen und sie dann zwei Minuten antworten kann. – Frau Brendel-Fischer hat eine Zwischenbemerkung.

Gudrun Brendel-Fischer (CSU): Liebe Frau Kollegin, mich würde noch Folgendes interessieren, weil Sie immer die Freistellung überbetonen: Wir haben auch sehr viel Kontakt mit Jugendverbandsarbeit, mit jungen Ehrenamtlichen, vielleicht mehr mit den Ehrenamtlichen als mit den Hauptamtlichen. Wie ich das in den Verbänden in meinem Bezugsrahmen erlebe, sind es vor allem die Ehrenamtlichen, die immer wieder auch gerne an Samstagen zum Beispiel Landesvorstandssitzungen abhalten würden, aber die Hauptamtlichen in den Verbänden machen nicht mit. Mir scheint, dass Sie sehr viel mehr Kontakt mit den hauptberuflich Beschäftigten in den Verbänden haben und weniger mit den echten Ehrenamtlichen.

(Beifall bei der CSU – Volkmar Halbleib (SPD): Wie kommen Sie darauf? Das sagen Sie mal den Funktionären selber! Sie sind selber Funktionärin!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Frau Kollegin, Sie haben das Wort.

Ilona Deckwerth (SPD): Ich bin erst seit zwei Monaten in dem für mich schönen Zustand, dass ich jetzt hauptberuflich Politikerin sein kann. Ich habe aber vorher 35 Jahre lang diese Arbeit ehrenamtlich erledigt.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN)

Deswegen sage ich Ihnen: Es ist so wichtig, dass wir auch in diesem Bereich Freistellungsmöglichkeiten durch die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen bekommen; denn die
Samstage gehen irgendwann zur Neige, und man braucht, auch wenn man in der Jugendarbeit tätig ist, einmal die Chance, am Wochenende frei zu haben. Deswegen ist
es eine Unterstützung von Jugendarbeit und auch eine Aufwertung, wenn man es ermöglicht, interessierte Ehrenamtliche im Rahmen der Arbeit freizustellen.

(Beifall bei der SPD, den FREIEN WÄHLERN und den GRÜNEN – Zuruf von der SPD: Bravo!)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Stamm.

Claudia Stamm (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen, sehr geehrte Kollegen! Als Erstes möchte ich ein Lob aussprechen oder zumindest ein halbes Lob.

(Heiterkeit bei Abgeordneten der GRÜNEN)

– Ja, es ist wirklich Zeit gewesen zu handeln; es muss endlich ein Gesetz zur Freistellung verabschiedet werden, wir haben es gerade schon gehört. Dieses Gesetz ist ein Schritt in die richtige Richtung, liebe Kolleginnen und Kollegen von der CSU. Ich kann mir auch vorstellen, dass Kollege Hopp mehr erreichen wollte, es ihm aber nicht möglich war. Und doch lasse ich dich damit nicht aus der Verantwortung, geschätzter Kollege, und vor allem auch nicht den Kollegen Zellmeier und alle anderen in der CSU-Fraktion, die schon in der vorletzten Legislaturperiode – ich rede nicht von der letzten

 Mitglieder der Jugend-Enquete waren; denn diese Jugend-Enquete ist schon über das hinausgegangen, was das Gesetz will.

Wir haben gerade schon gehört: Es gibt keine Freistellung für die Gremienarbeit. Dabei hat sich damals die Jugend-Enquete, und zwar war das einhelliger Wunsch aller Fraktionen, gewünscht, dass es eben auch eine Freistellung für die Gremienarbeit gibt.

(Beifall bei den GRÜNEN und Abgeordneten der SPD)

Die Jugend-Enquete der vorletzten Legislaturperiode hatte ich in diesem Plenum schon einmal als die "Runde der wackeren Jungs" bezeichnet; denn diese "Runde der wackeren Jungs" hat gemeinsam ziemlich viel auf die Reihe gebracht, ziemlich viel gemeinsam beschlossen, sehr vernünftige und gute Dinge angestoßen, was die Jugend anbelangt. Aber: Papier ist geduldig. Von dieser Jugend-Enquete gibt es einen Abschlussbericht mit Handlungsempfehlungen an die Staatsregierung. Über 200 Handlungsempfehlungen, einstimmig damals! Dann war Stillstand, einfach Schweigen.

Auf Seite 208 findet man übrigens das Entsprechende zum Freistellungsgesetz. Damals wurde ausdrücklich der Wunsch geäußert, die Gremienarbeit in die Freistellung einzubeziehen. Ich habe mir den Gesetzentwurf der CSU ein paar Mal auf die Gremienarbeit hin durchgelesen. Ich bin aber leider nicht fündig geworden, ganz im Gegenteil.

Unser Gesetzentwurf greift genau diesen Punkt auf, wie es schon von der neuen Kollegin erwähnt wurde, dass eben die Jugendarbeit selbst sagt: Wir brauchen die Freistellung für die Gremienarbeit. – Unser Gesetzentwurf, genau wie der der SPD, ist in den Beratungen aber bisher genau mit der Begründung abgelehnt worden, das sei nicht so gut umsetzbar und koste zu viel.

Es ist noch einmal festzuhalten: Alle vier Vorschläge der Fraktionen zum Freistellungsgesetz haben gemeinsam, dass es bei der Freistellung mehr Flexibilisierung gibt. Das ist ein Schritt in die richtige Richtung. Wir verstehen allerdings nicht, warum die CSU die Freistellung wieder auf höchstens zwölf Veranstaltungen pro Jahr beschränken will. Wir fordern flexible Freistellungskonten im Umfang der dreifachen Wochenarbeitszeit. Damit wäre eine Beschränkung überflüssig.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Außerdem wollen wir, dass Auszubildende die Freistellung in Anspruch nehmen können. Deswegen sollten aber auch, um in der Sprache korrekt zu sein, liebe Kolleginnen und Kollegen der CSU, die Arbeitnehmer aus dem Titel des bisherigen Freistellungsgesetzes gestrichen und der Titel in "Gesetz zur Freistellung für Zwecke der Jugendarbeit – Jugendarbeitfreistellungsgesetz" geändert werden. Im Übrigen hat sich – das nur so zur Information – auch der Landtag vor langer Zeit einmal verpflichtet, hier Gender-Mainstreaming einzuhalten und eine geschlechtergerechte Sprache zu verwenden. Auch hier würde ich mir wünschen, dass man das, was man einmal beschlossen hat, auch einhält.

Die wichtigsten Unterschiede zwischen dem CSU-Gesetz und unserem habe ich bereits genannt. Wir wollen die Freistellung für Verbands- und Gremienarbeit – das liegt auch auf der Hand –, weil sich eben die Jugendarbeit verändert hat. Nicht nur ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter, sondern auch gewählte Vertreterinnen und Vertreter von Jugendverbänden brauchen einen Anspruch auf Freistellung. Damit stärken wir tatsächlich die Arbeit der Jugendverbände und vor allem die Selbstorganisation der Jugendarbeit.

Wir haben große Sympathien für die Zusatzpunkte der FREIEN WÄHLER. Es soll nämlich eine Freistellung auch für Studierende und für Schülerinnen und Schüler geben. Das geht aber eben leider nicht in diesem Gesetz. Das muss woanders geregelt werden; da ist dieses Gesetz der falsche Ort. Deswegen haben wir einen zusätzli-

chen Antrag gestellt, und in diesem Antrag fordern wir eben eine Änderung. Das muss aber im Hochschulgesetz und im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz erfolgen. Außerdem glauben wir – das, finde ich, sollte immer der Fall sein –, dass der Staat bei der Freistellung selbst mit gutem Beispiel vorangehen soll und muss. Die Staatsregierung als Arbeitgeberin muss immer Vorbild sein und sollte ehrenamtlich in der Jugendarbeit engagierten Beschäftigten bis zu zehn Tage die vollen Bezüge fortzahlen.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, ich fasse zusammen. Es ist wirklich Zeit zu handeln. Da eint die jugendpolitischen Sprecherinnen und Sprecher der Fraktionen genauso wie in der vorletzten Legislaturperiode auch dieses Mal etwas; denn vor neun Jahren war es schon einmal so weit. Aber die Beschlüsse gingen eigentlich über das hinaus, was jetzt im Gesetzentwurf steht. Deswegen etwas mehr Mut, geschätzte Kolleginnen und Kollegen von der CSU! Etwas mehr Mut hätte ich schon erwartet. Ein bisschen mehr Zupacken und Anpacken hätte ich mir im Sinne unserer Jugend und im Sinne unserer Zukunft erwartet.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN – Beifall bei Abgeordneten der SPD)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächste Rednerin ist die Kollegin Gerlach.

Judith Gerlach (CSU): Hohes Haus, sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit hat einen etwas komplizierten Titel, was für seinen Bekanntheitsgrad nicht gerade förderlich ist. Ich merke in Gesprächen immer wieder, dass vielen die Möglichkeit einer Freistellung überhaupt nicht bekannt ist. Bleibt zu hoffen, dass das gemeinsame Ringen um die richtigen und neuen Weichenstellungen im Gesetz in den letzten Monaten, ja fast schon Jahren dazu geführt hat, das Gesetz etwas bekannter zu machen.

Es ist natürlich nicht einfach, in einem Gesetz allen Vorstellungen gerecht zu werden. Da stehen Erwartungen und Forderungen auf der einen Seite, aber auch Bedenken und Abwehrhaltungen auf der anderen. Wir haben versucht, viele nachvollziehbare Wünsche, aber auch berechtigte Einwände miteinander in Ausgleich zu bringen und gleichzeitig ein Gesetz zu schaffen, das eine flexible und auch unserer Zeit angepasste Freistellung ermöglicht. Selbst an einem Gesetzentwurf feilen zu dürfen, macht Spaß, muss ich sagen, vor allem für mich als Juristin. Aber für meinen Kollegen und den jugendpolitischen Sprecher Gerhard Hopp und mich ist es auch irgendwo zu einem Herzensanliegen geworden, mit dieser Gesetzesänderung auch einen Beitrag für die moderne Jugendarbeit zu leisten.

Ein Blick in das bisherige Freistellungsgesetz von 1980 macht schnell klar, dass die Ausgestaltung des Gesetzes einfach nicht mehr zeitgemäß ist und dem Wandel der Arbeitswelt und auch den neuen ehrenamtlichen Strukturen nicht ausreichend Rechnung trägt. Zum Beispiel war die Freistellung nach der alten Gesetzesfassung nur bei einigen einzelnen Gelegenheiten möglich, etwa bei der Teilnahme an Berlin- oder Grenzlandfahrten. Das ist genauso etwas veraltet wie die Tatsache, dass eine Freistellung sehr unflexibel immer nur für einen kompletten Arbeitstag in Anspruch genommen werden kann, auch wenn eine Freistellung zum Beispiel nur für zwei Stunden nötig wäre.

Auch die Enquete-Kommission des Bayerischen Landtags "Jungsein in Bayern" hatte sich ebenso wie das aktuelle Kinder- und Jugendprogramm die Aktualisierung des Gesetzes zum Ziel gesetzt. Seit dem Volksentscheid vom 15. September 2013 ist die Förderung des Ehrenamtes als Staatsziel in der Bayerischen Verfassung verankert, und das neue Jugendarbeitfreistellungsgesetz soll einen Beitrag zur Umsetzung dieses Staatsziels leisten. Daher freue ich mich, dass wir heute den Gesetzentwurf zur Änderung des Jugendarbeitfreistellungsgesetzes verabschieden können, das den geänderten Gegebenheiten im ehrenamtlichen Bereich angepasst wird. Dieses Gesetz ist und war auch bisher eine wesentliche Grundlage für die ehrenamtliche Tätigkeit in

der Jugendarbeit in Bayern. Daher war es an uns, Rahmenbedingungen zu schaffen, die der heutigen Zeit gerecht werden und die die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Freistaat in die Lage versetzen, im Einklang mit Familie und Privatleben, aber auch neben einer Beschäftigung ausreichend zeitliche Ressourcen für die ehrenamtliche Jugendarbeit zur Verfügung zu haben.

(Beifall bei Abgeordneten der CSU)

Lassen Sie mich die wichtigsten Änderungen grob skizzieren. Nicht nur die neue Kurzbezeichnung "Jugendarbeitfreistellungsgesetz" macht deutlich, dass das Gesetz die Jugendarbeit unkomplizierter ermöglichen soll. Die Tätigkeiten, für die eine Freistellung beantragt werden kann, sind in dem bayerischen Gesetz nicht mehr nur numerisch aufgeführt. Die Neuregelung erfasst nun alle ehrenamtlichen Tätigkeiten bei den Angeboten der Jugendarbeit im Sinne des § 11 SGB VIII und die Teilnahme an Tagungen und Veranstaltungen, die der Aus- und Fortbildung dienen. Vor allem Letzteres soll in besonderer Weise dem Aspekt der Partizipation und dem Erreichen vor allem hoher Qualitätsstandards in der Jugendarbeit Rechnung tragen.

Ein Antrag auf Freistellung konnte nach dem bisherigen Freistellungsgesetz nur dann verweigert werden, wenn im Einzelfall ein unabweisbares betriebliches Interesse entgegensteht. In dem jetzigen Gesetzentwurf heißt es nun, dass der Antragsverweigerung dringende betriebliche Gründe entgegenstehen müssen. Diese Information scheint auf den ersten Blick nur etwas für Liebhaber juristischer Formulierungen zu sein. Allerdings hat die geänderte Textfassung den klaren Vorteil, dass es sich um eine gebräuchliche arbeitsrechtliche Formulierung handelt, über die von Arbeitsgerichten schon vielfach in unterschiedlichsten Einzelfällen entschieden wurde. Das gibt dem Arbeitgeber, aber vor allem auch dem Antragsteller im Hinblick auf die Auslegung des Gesetzestextes eine viel höhere Rechtssicherheit, wenn es darum geht, ob die Ablehnung des Freistellungsantrages unzulässig war.

Was den zeitlichen Umfang und die Anzahl der Freistellungsmöglichkeiten anbelangt, passt sich das Gesetz den tatsächlichen Bedürfnissen an. Künftig ist der Umfang der Freistellungen nicht mehr fix auf 15 Arbeitstage im Jahr beschränkt, sondern hat einen Gesamtumfang des Dreifachen der wöchentlichen Arbeitszeit des jeweiligen Arbeitnehmers. Damit wird der Realität des Arbeitslebens Rechnung getragen. Nicht jeder hat eine Fünf-Tage-Arbeitswoche in Vollzeit, sondern es gibt auch Teilzeit- und Elternzeitmodelle, bei denen nur tageweise gearbeitet wird, oder duale Ausbildungen, die neben der Arbeit im Betrieb auch Tage an der Hochschule vorsehen. Außerdem kann die mögliche Gesamtfreistellung statt auf höchstens vier in Zukunft auf bis zu zwölf Veranstaltungen verteilt werden, was dem in der Jugendarbeit tätigen Arbeitnehmer einfach mehr Flexibilität gibt. Maßgeblich ist aber auch, dass nicht mehr nur ganztägige Freistellungen, sondern auch stundenweise Freistellungen möglich sind. Oftmals geht es ja darum, dass eine Veranstaltung am Nachmittag beginnt oder dort vorzubereiten ist und der Arbeitnehmer eine ganztägige Freistellung überhaupt nicht benötigen würde, sondern einfach nur zwei Stunden früher von der Arbeit gehen müsste.

Mit dem Gesetzentwurf ist nun eine flexiblere Freistellung von wenigen Stunden möglich, was dem Arbeitgeber auf der einen Seite weniger Arbeitsausfall beschert und dem Arbeitnehmer auf der anderen Seite eine flexible Jugendarbeit ermöglicht. Außerdem wird das Verfahren der Beantragung der Freistellung vereinfacht, schon allein dadurch, dass sie künftig auch formlos per E-Mail erfolgen kann. Der Antrag, der vier Wochen vor der Freistellung zu stellen ist, gilt dann als genehmigt, wenn der Arbeitgeber nicht spätestens zwei Wochen vor dem Termin seine Ablehnung erklärt und vor allem begründet hat. Das hat für den Arbeitgeber den Vorteil, dass er einen angemessenen Entscheidungs- und Planungszeitraum zur Verfügung hat. Außerdem erspart es ihm ein Zusageschreiben, weil dieses bei der Genehmigungsfiktion einfach nicht nötig ist. Der Arbeitnehmer wiederum profitiert von dieser Regelung, weil er zwei Wochen vor der Freistellung die Planungs- und Rechtssicherheit hat, ob er den Termin wahrnehmen kann oder auch dagegen vorgehen kann, wenn der Antrag abgelehnt wurde.

In der Gesamtbetrachtung denke ich, dass wir ein ausgewogenes, zeitgemäßes Gesetz geschaffen haben, das den neueren Entwicklungen angepasst wurde. Wir bedanken uns ganz herzlich bei allen, die dazu ihren Beitrag geleistet haben, vor allem bei den Jugendverbänden, die ganz viele Ideen eingebracht haben, aber auch bei den Vertretern der Wirtschaft, die unserem Vorhaben offen gegenüberstanden.

Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen der Opposition, vor allen Dingen auch des Sozialausschusses, sage ich: Es ist natürlich so, dass Sie immer höhere Forderungen und zusätzliche Wünsche haben, die über unseren Gesetzentwurf hinausgehen, aber wie immer müssen wir als Regierungsfraktion ein Gesetzesvorhaben auch darauf hin überprüfen, ob es in der Realität umsetzbar ist.

(Claudia Stamm (GRÜNE): Das ist es!)

Selbstverständlich müssen wir auch für einen Interessensausgleich der Betroffenen sorgen. Mein Kollege Hopp wird darauf noch eingehen. Trotzdem ist die Absicht, dieses Gesetz zu ändern, gemeinsam getragen worden, was ich als positive Erfahrung in Erinnerung behalten werde. Deswegen auch an Sie ein herzliches Dankeschön!

Nun bleibt zu hoffen, dass das Gesetz in der Praxis gut genutzt und umgesetzt wird. Spätestens in zwei Jahren werden wir uns nach der Evaluation wieder damit beschäftigen und überprüfen, ob dieses Gesetz unseren Erwartungen gerecht wurde.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bleiben Sie bitte am Rednerpult, liebe Kollegin. Wir haben eine Zwischenbemerkung der Kollegin Schmidt.

Gabi Schmidt (FREIE WÄHLER): Herzlichen Dank für das Dankeschön an alle Beteiligten. Ich nehme es zumindest für unsere Fraktion an, weil wir die Beratung des Gesetzes ins Rollen gebracht haben. In vielen Punkten wurden unsere Ideen eins zu eins umgesetzt, zum Beispiel die Aufteilung auf mehrere Tage und Ähnliches.

Wenn auch vieles umgesetzt wurde, so ist doch einiges anzumerken. Sie sprachen vorhin von der Rechtssicherheit bei den Arbeitgebern. Ich frage mich, wie man das evaluieren kann und wie es um die Rechtssicherheit bei den Jugendlichen steht, wenn die Ablehnung nicht in schriftlicher Form erfolgen muss. Wie wollen Sie da überhaupt evaluieren? Wie wollen Sie kontrollieren, wo zu Recht und wo nicht zu Recht gehandelt wurde? Sie als Juristin müssten doch wissen, dass man dazu schriftliche Unterlagen braucht. Ich meine, das ist schon ein Problem.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Judith Gerlach (CSU): Liebe Gabi Schmidt, ich hoffe, ich habe Ihre Frage richtig verstanden. In unserem Gesetzentwurf sehen Sie doch, dass eine schriftliche Begründung erfolgen muss. Der Arbeitnehmer stellt einen Antrag auf Freistellung, und der Arbeitgeber muss lediglich dann kein Genehmigungsschreiben verfassen, wenn der Antrag durchgeht, die Freistellung also genehmigt wird. Dann ist es nicht nötig, irgendetwas zu verschriftlichen. Wenn aber eine Ablehnung erfolgt, muss sich der Arbeitgeber sehr wohl nicht nur an eine Frist halten, damit der Arbeitnehmer zwei Wochen vor Beginn der Freistellung eine Sicherheit hat, sondern er muss sie auch schriftlich begründen, damit die Ablehnung überprüfbar ist.

(Unruhe – Zurufe von der SPD)

Das steht im Gesetzestext! Ich bitte, das noch einmal nachzulesen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Sehr geehrte Frau Präsidentin, meine Damen und Herren! Frau Gerlach, Sie haben gerade ausgeführt, die CSU müsse prüfen, ob der Gesetzentwurf in der Realität umsetzbar ist. Mit anderen Worten: Sie meinen, dass die Vorschläge, die von SPD, GRÜNEN oder

den FREIEN WÄHLERN eingebracht wurden, nicht umsetzbar seien. Ich sage Ihnen: Sie sind umsetzbar. Es ist möglich, die Freistellung für die Schüler aufzunehmen, und es ist natürlich auch möglich, die Gremienarbeit in ein solches Gesetz miteinzubringen.

Sie waren bei Ihrer Rede etwas vorsichtig und haben sich nicht sehr viel getraut; warum, das verstehe ich nicht. Das Ganze hat auch sehr lange gedauert. Schon im Jahre 2010 hat der Bayerische Jugendring eine Novellierung gefordert. Jetzt sind wir im Jahre 2017. Da waren wir ja fast so schnell wie eine Schnecke.

Jetzt spreche ich kurz Frau Stamm an. Sicherlich wäre es möglich, auch die Schüler in ein solches Freistellungsgesetz aufzunehmen. Das ist insgesamt von Bedeutung. Wir haben allerdings nicht zwei Wochen Freistellung vorgesehen, sondern nur eine Woche.

Die Argumentation des Kollegen Hopp – er ist als nächster Redner dran und kann das vielleicht richtigstellen –, dass eine Freistellung von Schülern nicht zielführend sei, weil das Ganze an den Schulen offenbar zu wenig bekannt sei, geht unserer Meinung nach an der Sache vorbei. Genau das wollen wir. Wir wollen, dass die Freistellung von Schülern nicht vom Gutdünken eines Schulleiters abhängt, der entscheidet, ob ein Schüler frei bekommt oder nicht. Das wäre kontraproduktiv.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Aus diesem Grunde haben wir auch eine pauschale Formulierung in unseren Gesetzentwurf aufgenommen.

Ich möchte bei dieser Gelegenheit auch dem Argument klar widersprechen, dass vor allem solche Schüler Anträge stellen würden, die in der Schule möglicherweise schwache Leistungen zeigen. Ich war sehr lange Lehrer in der Schule; es waren über 25 Jahre. Da habe ich durchaus gemerkt, dass gerade die Schüler, die sich engagieren, gute Schüler sind und auch Führungspositionen besetzen. Das ist doch ebenfalls

ein wichtiger Punkt. Deswegen war es uns auch wichtig, eine Freistellung von Schülern in den Gesetzentwurf hineinzubringen.

Auch die Bestimmungen über die Gremienarbeit sind von Bedeutung. Der Bayerische Jugendring hat mit Bedauern festgestellt, dass die Gremiensitzungen aus dem Entwurf herausgenommen wurden. Auch der BDKJ betont ausdrücklich, dass die Gremienarbeit die Grundlage der Eigenverantwortung im Jugendverband sei. Diese Arbeit findet allerdings vor allem in den Nachmittagsstunden oder in den Abendstunden statt. Das sollten Sie insgesamt auch einmal zur Kenntnis nehmen. Sowohl im Jugendring als auch beim BDKJ arbeiten doch mündige und engagierte Menschen, die nach dem Gesetzentwurf der CSU leer ausgehen würden.

Ich möchte noch ein paar Punkte in die Diskussion einbringen, die bisher noch nicht angesprochen wurden. Dazu gehört die Regelung zum Verdienstausfall. Dieser Punkt sollte uns gemeinsam interessieren. Es gibt in Bayern keine pauschalen Regelungen, sondern lediglich einzelne Bausteine. So erhalten Beschäftigte des Freistaates Bayern, die als ehrenamtliche Jugendleiter nach dem Freistellungsgesetz freigestellt sind, bis zu einer Dauer von fünf Tagen die volle Fortzahlung ihrer Bezüge. Dann gibt es auch noch eine Bezahlung durch den Bayerischen Jugendring bei der Ausbildung und Fortbildung ehrenamtlicher Jugendleiter. Für alle anderen Betroffenen sind keine Regelungen vorhanden. Da müssten zusätzliche Überlegungen angestellt werden, wie wir es als FREIE WÄHLER tun. Wir sagen, auch die Arbeitgeber müssen einen Ausgleich für diese Arbeit bekommen. Rheinland-Pfalz beispielsweise zahlt 60 Euro pro Tag aus Landesmitteln, und auch Hessen erstattet den Arbeitgebern die bei der Lohnfortzahlung entstandenen Kosten mit Ausnahme der Beiträge zur Sozialversicherung. Das ist ein sehr wichtiger Punkt. Wir müssen bei der Novellierung überlegen, was das für den Arbeitgeber bedeutet. Wir müssen hier zu einer ergebnisoffenen Diskussion kommen.

Alle eingereichten Gesetzentwürfe bedeuten insgesamt einen Fortschritt gegenüber dem Gesetz aus dem Jahre 1980, wenn es allerdings auch keine allzu großen Verbes-

serungen im Hinblick auf die lange Dauer bis zur Novellierung gibt; denn die unerledigten Baustellen im Gesetzentwurf der CSU sind weiterhin vorhanden.

Zum Schluss noch ein Blick in die Zukunft. Heute sprechen wir von einem Gesetz bezüglich der Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit. Es gibt aber auch sehr viele Menschen, die sich in der Seniorenarbeit engagieren. Daher nur als Denkanstoß: Vielleicht sollte auch einmal ein Gesetzentwurf bezüglich einer Freistellung zum Zwecke der Seniorenarbeit oder besser noch Generationsarbeit verabschiedet werden. Sie sehen, es gibt noch viel zu tun. Packen wir es an!

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke sehr. – Nächster Redner ist der Kollege Dr. Hopp.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Hohes Haus, verehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Ich freue mich, heute Nachmittag einmal mehr die Gelegenheit zu haben, gemeinsam mit Ihnen über das wichtige Thema des Ehrenamts für die Jugendarbeit zu diskutieren. Bei dieser Diskussion mache ich etwas immer und werde das auch in der Zukunft tun, nämlich die Gelegenheit zu nutzen, allen Ehrenamtlichen in Bayern für ihr Engagement zu danken und dafür, dass sie ihre Freizeit für andere opfern.

(Beifall bei der CSU)

Ich möchte unterstreichen, dass jeder Einzelne, der hier Verantwortung übernimmt, auf entscheidende Art und Weise dazu beiträgt, dass Bayern lebenswert ist und zum beliebtesten Bundesland Deutschlands geworden ist. Wenn jeder Zweite dazu bereit ist, sich für andere einzusetzen, und anderen eine Zeitspende – so könnte man vielleicht sagen – zur Verfügung stellt, dann spricht das für unsere Gesellschaft, die wir auch in Zukunft unterstützen wollen und unterstützen werden. Mein Kollegin Judith Gerlach hat es vorhin schon angesprochen: Die Verfassungsänderung, die wir 2013

beschlossen und umgesetzt haben, war ein ganz wichtiger Beitrag dazu, um das Ehrenamt weiterhin unterstützen zu können.

Kollege Dr. Fahn, ein ganz wichtiger Punkt, den Sie und auch wir bei der gesetzlichen Regelung mit auf den Weg gegeben haben, ist: Es muss dabei bleiben, dass man Ehrenamt weder bezahlen noch verordnen noch durch ein Gesetz vorschreiben oder für jeden Einzelnen regeln kann. Ehrenamtlichkeit entsteht aus eigenem Antrieb, aus Verantwortung für das Gemeinwohl, aus Verantwortung für die Gesellschaft.

Deswegen ist es nach wie vor unsere Aufgabe, das Ehrenamt hier im Hohen Haus mit den richtigen Rahmenbedingungen zu unterstützen und zu stärken, und zwar mit unserer Anerkennungskultur, mit der beliebten und erfolgreichen Ehrenamtskarte, mit Strukturen, beispielsweise dem Treffpunkt Ehrenamt, mit den Koordinierungsstellen Ehrenamt, mit dem neuen Sorgentelefon Ehrenamt, das die Staatskanzlei jetzt eingerichtet hat, mit dem Abbau von Bürokratie und mit der neuen Zukunftsstiftung Ehrenamt, die wir bis 2018 auf den Weg bringen wollen. Ganz entscheidend ist, Beruf und Ehrenamt sinnvoll zusammenzubringen.

In der letzten Sitzungswoche haben wir die Retterfreistellung noch weiter verbessert. Heute können wir das Jugendarbeitfreistellungsgesetz nach langer Zeit – da haben Sie recht – modernisieren, flexibilisieren und anpassen. Allein das Alter des Jugendarbeitfreistellungsgesetzes – es ist aus dem Jahr 1980 – zeigt, welch hohen Stellenwert die Jugendarbeit in der bayerischen Politik schon seit Jahrzehnten hat.

Wir alle wissen, dass gerade in der Jugendarbeit in ganz Bayern die Grundlagen dafür gelegt werden, dass sich junge Menschen engagieren und sich einbringen. Ich weiß: Wer als junger Mensch von der Begeisterung, von der Faszination in der Landjugend, in der Feuerwehr und im Sportverein erfasst wird, der wird später hoffentlich auch als Erwachsener Verantwortung übernehmen. Die Jugendarbeit ist wichtiger denn je, weil es nicht mehr selbstverständlich ist – auch das ist schon angesprochen worden –,

dass sich Jugendliche engagieren und dass sich Menschen für Jugendliche engagieren.

Wir haben in der vergangenen Woche bei "Landtag live" erlebt, wie die Kolpingjugend und Vertreter der KLJB gemeinsam mit uns Erfahrungen gesammelt haben. Ich bin immer wieder beeindruckt, wie engagiert unsere jungen Menschen sind. Auch deswegen stellen wir die Jugendarbeit in den Vordergrund. In diesem Jahr geben wir für die Jugendarbeit mit fast 30 Millionen Euro so viel Geld aus, Frau Staatsministerin, Herr Staatssekretär, wie noch nie. Ich sage Danke an meine Fraktion für die großartige Unterstützung, um die Mittel dafür nachdrücklich und nachhaltig zu erhöhen.

Wir setzen in diesem Haushalt den Schwerpunkt zu Recht und ganz bewusst auch auf die Jugendleiterausbildung, auf diejenigen, die vor Ort mit jungen Menschen arbeiten. Daher werden wir nicht nur die finanziellen Bedingungen in Zukunft verbessern, sondern auch die rechtlichen Rahmenbedingungen für diejenigen, die mit jungen Menschen arbeiten, und zwar genau mit dieser Fortschreibung, Modernisierung und Flexibilisierung des Jugendarbeitfreistellungsgesetzes.

Ich möchte unterstreichen, liebe Kolleginnen und Kollegen, liebe jugendpolitischen Sprecher, was uns wichtig war und weshalb uns unsere Schwerpunkte so wichtig sind. Wir wollen die Jugendlichen und die Jugendleiter vor Ort in ihrer Arbeit unterstützen und gleichzeitig den Ausgleich mit den Arbeitgebern, die für das Engagement freistellen müssen, ermöglichen.

Wir wollten aber eben keinen Schnellschuss machen, liebe Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER, sondern ein gut vorbereitetes Gesetz vorlegen, das von den Jugendlichen und den Jugendbeauftragten – auch in den Landkreisen, nicht nur auf Landesebene –, aber auch von der Wirtschaft und den Betrieben vor Ort mitgetragen und unterstützt wird. Deswegen haben wir viele Gespräche mit der Fraktion geführt. Ich bedanke mich bei allen Kolleginnen und Kollegen, die sehr rege und intensiv daran teilgenommen und sich eingebracht haben. Ich bedanke mich beim BJR-Präsidenten

Matthias Fack und bei allen Jugendverbänden, die sich immer wieder eingeschaltet haben. Ich glaube, wir haben einen ausgewogenen, einen guten Entwurf vorgelegt.

Wir wollen die Jugendarbeit vor Ort erleichtern. Allerdings wollen wir nicht die Gremienarbeit privilegieren, meine sehr geehrten Damen und Herren; denn genau das würde die Absicht konterkarieren, die ich dargelegt habe, nämlich das Ehrenamt vor Ort zu stärken und nicht die Gremienarbeit in den Vordergrund zu rücken. Was würden wir denn allen Vertretern, die sich in Parteiorganisationen und anderen Verbänden in der Gremienarbeit engagieren und einbringen, auch sagen? – Da ist der Schwerpunkt, den wir legen, die Jugendarbeit vor Ort zu stärken und zu unterstützen, genau der richtige Weg.

Wir wollen das Gesetz weiterhin flexibilisieren; das ist schon angesprochen worden. Wir werden mit dem flexiblen Zeitkonto und der deutlichen Verbesserung durch eine Freistellungsmöglichkeit für zwölf Veranstaltungen statt vorher vier Veranstaltungen im Jahr viel mehr Möglichkeiten bieten, das Gesetz in Anspruch zu nehmen. Der Kreis der Antragsberechtigten ist deutlich klarer geworden. Das Verfahren ist einfacher und transparenter geworden. Die Genehmigungsfiktion ist schon von meiner Kollegin Judith Gerlach erläutert worden. Wir haben eine höhere Planungssicherheit als vorher. Unter dem Strich haben wir mit diesem Gesetz eine deutliche Verbesserung und gleichzeitig für die Jugendleiter vor Ort eine Stärkung ihrer sehr wichtigen Arbeit erreicht.

Dagegen wollen wir nicht – ich möchte dies noch einmal unterstreichen; auch Sie haben es angesprochen; wir haben es bereits im Ausschuss diskutiert – dieses Gesetz und diese Regelung auf Schüler oder Studierende ausweiten. Dies können wir aus mehreren Gründen nicht mittragen.

Wir wissen, Herr Kollege Dr. Fahn, dass es an den Schulen bereits Befreiungsmöglichkeiten für Schülerinnen und Schüler gibt, dass diese bereits jetzt in Ausnahmefällen in Anspruch genommen werden können, zum Beispiel bei den freiwilligen Feuerwehren, und dass das Ehrenamt in der Schule selbst zu Recht eine immer wichtigere Rolle einnimmt. Ich verweise auf das Projekt "Ehrenamt macht Schule", das in meinem Heimatlandkreis sehr erfolgreich durchgeführt wird. Dadurch können wir die Schule und das Ehrenamt noch stärker miteinander vernetzen. Aus dem Ehrenamt können wir für die schulische Arbeit etwas lernen. Lassen Sie uns doch da noch stärker ansetzen.

Außerdem ist Ihnen wichtig, dass die Studierenden noch stärker berücksichtigt werden. Auch das ist schon jetzt an den Hochschulen möglich. Ich kenne das aus meiner praktischen Erfahrung, liebe Kollegin, aus dem Fakultätsrat der Universität Regensburg, an der es Ausnahmetatbestände gibt, bei Seminaren freizubekommen. Es gibt auch die Möglichkeit, bei Prüfungsfristen Verlängerungen zu erreichen.

Der entscheidende Punkt, meine sehr geehrten Damen und Herren, ist der Austausch und der ständige Kontakt mit den Hochschulen, mit den Lehrstühlen, mit den Engagierten und Studierenden. Hier sollten wir ansetzen. Wenn ich beispielsweise an die Hochschulautonomie denke, komme ich zu dem Schluss, dass ein Gesetz auf dem Papier, liebe Kolleginnen und Kollegen der FREIEN WÄHLER, nur eine Blaupause liefern würde, die nicht umsetzbar wäre. Deswegen ist der Kontakt und der Austausch mit den Studierenden und mit den Schulen der viel bessere Weg. Ich glaube, dass unser Entwurf ein realistischer Entwurf ist und dass er das Ehrenamt sowie die Jugendarbeit in Bayern auf Dauer nachhaltig stärken wird. Man kann getrost sagen: Wir haben es heute, nach dreijähriger Vorlaufzeit, endlich erreicht, die Jugendarbeit und auch das Ehrenamt in Bayern nachdrücklich zu stärken. Unser Entwurf ist ausgewogen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist zu Ende.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Er wird von den Jugendverbänden und der Wirtschaft unterstützt. Deswegen bedanke ich mich noch einmal ganz herzlich für die breite Unter-

stützung. Vielen Dank an alle, die uns auch in der Zukunft nachdrücklich unterstützen werden.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Sie bekommen aber noch zwei Minuten Redezeit; denn es gibt eine Zwischenbemerkung.

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Das ist ein guter Tag für die Jugendarbeit. Ich bitte um Unterstützung für unseren Gesetzentwurf. Ihre Gesetzentwürfe und Ihren Antrag können wir nicht unterstützen. Diese Initiativen müssen wir ablehnen. – Vielen Dank an meine Fraktion.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Bitte bleiben Sie am Rednerpult. Es gibt eine Zwischenbemerkung von der Kollegin Stamm.

Claudia Stamm (GRÜNE): Auch wir bedanken uns ausdrücklich bei allen, die ehrenamtlich, aber auch hauptamtlich – ich finde die Differenzierung, die vorhin gemacht worden ist, ein bisschen merkwürdig – in der Jugendarbeit tätig sind. Gerade die Jugendarbeit ist wahnsinnig dynamisch. Das wissen auch wir, die wir so nah dran sind.

Lieber Gerhard, es wurde von einem Schnellschuss gesprochen, und das bei einem Gesetz, das im Jahr 1980 in dieser Form aufgesetzt wurde. Du bist sogar jünger als dieses Gesetz und hast gesagt: Wir wollten keinen Schnellschuss. – Das ist wirklich ein bisschen lächerlich. Schon in der Enquete-Kommission "Jungsein in Bayern" vor neun Jahren hieß es, man solle gefälligst ein Gesetz aufsetzen und die Gremienarbeit möglichst mit hineinnehmen. Mir fehlen die Worte, wie man das überhaupt ansatzweise als Schnellschuss bezeichnen kann. Es war sicherlich kein Schnellschuss. Kaum wartet man 37 Jahre, schon gibt es ein reformiertes Gesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN und den FREIEN WÄHLERN)

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Frau Kollegin Stamm, Sie müssen besser zuhören. Ich habe mich auf den Entwurf der FREIEN WÄHLER bezogen. Er ist aus dem Jahr 2014. Mir wurde von allen Jugendverbänden übereinstimmend berichtet, dass damals, im März 2014, als die FREIEN WÄHLER den Entwurf vorgelegt hatten, keine tiefgehende Auseinandersetzung mit den Jugendverbänden stattgefunden habe. Das merkt man in ihrem Entwurf auch daran, dass sie die Studierenden mit aufnehmen wollen. Aber dazu sagen sogar Ihre Kollegen der GRÜNEN und der SPD, es sei gar nicht möglich, das in diesem Gesetz zu regeln.

Frau Kollegin Stamm, der Begriff Schnellschuss hat sich auf den Entwurf der FREIEN WÄHLER bezogen. Auch Sie haben unterstrichen, dass es in der gesetzlichen Regelung nicht möglich ist, beispielsweise Studierende oder Schüler aufzunehmen. Man sieht ganz klar, dass noch Defizite vorhanden waren. Wir haben die letzten Jahre deswegen so lange daran gearbeitet, weil wir einen Entwurf vorlegen wollten, der diesem Vorwurf nicht ausgesetzt werden kann. Deswegen können wir nach zweieinhalb Jahren Vorbereitungszeit von unserer Fraktion nun einen ausgewogenen Entwurf vorlegen. Aus diesem Grund werden wir ihn von meiner Fraktion auch mit Nachdruck unterstützen. Ich kann auch Sie nur noch einmal bitten, unseren Vorschlag zu unterstützen, liebe Kollegin.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Bitte bleiben Sie noch am Rednerpult. Es gibt eine weitere Zwischenbemerkung, nämlich vom Kollegen Dr. Fahn.

Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): (Vom Redner nicht autorisiert) Herr Kollege, was Sie eben wieder gesagt haben, kann so nicht stehen bleiben. Das Wort Schnellschuss entspricht nicht den Fakten. Wir haben mit dem Bayerischen Jugendring zweimal Gespräche geführt. Wir haben sogar einen Parlamentarischen Abend veranstaltet, bei dem der Vertreter des Bayerischen Jugendrings gesprochen hat. Wir haben mit anderen Verbänden wie dem BDKJ gesprochen. Wir haben extra mit den

Arbeitgeberverbänden und mit Betrieben gesprochen. Wir haben das ausführlich besprochen, und dann reden Sie noch vom Schnellschuss. Kann es vielleicht sein, dass Sie vergessen haben, mit der CSU oder mit der Jungen Union zu sprechen? Sprechen Sie vielleicht deshalb vom Schnellschuss? Das ist objektiv gesehen kein Schnellschuss. Ich bin seit fast neun Jahren im Bayerischen Landtag, und wir haben uns nur selten so intensiv mit einem Gesetzentwurf und mit Verbesserungen befasst. Wir waren ganz klar die Ersten, die die Verbesserungen vorgeschlagen haben. Sie haben immer gesagt, dass Sie noch nicht so weit sind und noch Gespräche führen müssen. Wir hatten zu dem Zeitpunkt schon alle Aufgaben erledigt. Das muss schon einmal gesagt werden.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN)

Dr. Gerhard Hopp (CSU): Herr Kollege Dr. Fahn, ich möchte die Punkte nicht noch einmal wiederholen, aber vielleicht muss ich es machen. Wenn es kein Schnellschuss sein soll und Sie so intensiv gearbeitet haben, wieso haben Sie dann in Ihrem Entwurf von 2014 Punkte wie die Aufnahme von Studierenden nicht geändert? Sie haben ja vermutlich aus den Gesprächen erfahren, dass Sie dafür das Hochschulgesetz ändern müssten. In Ihrem Entwurf wird etwas vorgeschlagen, was in einem Gesetzentwurf zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit schlicht und ergreifend nicht möglich ist. Wenn Sie sich so intensiv damit auseinandergesetzt haben, wie dies auch die anderen Fraktionskollegen der SPD und der GRÜNEN angesprochen haben, dann haben Sie bei Ihren Fraktionsgesprächen mit den Jugendverbänden schlicht und ergreifend nicht zugehört. Deswegen muss ich noch mal unterstreichen: Es war ein Schnellschuss, der von Ihnen nicht richtig überarbeitet worden ist.

(Dr. Hans Jürgen Fahn (FREIE WÄHLER): Oh!)

Deswegen müssen wir Ihren Entwurf leider ablehnen.

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. Jetzt sind Sie entlassen. – Als nächsten Redner darf ich Herrn Staatssekretär Hintersberger ans Rednerpult bitten.

Staatssekretär Johannes Hintersberger (Sozialministerium): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Es ist eine gute Stunde, weil es in der Tat um einen Kernpunkt unserer gesellschaftspolitischen Aufgabe geht. Es geht darum, unsere Kinder und Jugendlichen im ehrenamtlichen Bereich zu stärken, zu fördern, zu befördern, aber auch zu fordern. Daher sollte man sich nicht im Klein-Klein verlieren. Man soll die Neuordnung und Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit als Ganzes betrachten und die Entscheidung dafür als eine gute Stunde des Hohen Hauses ansehen.

Warum? – Entscheidend ist, dass wir im Gesetzentwurf pragmatisch die veränderten Situationen aufgegriffen haben. Wir haben das flexibel gemacht, und zwar im Sinne der Jugendlichen, die sich zur Verfügung stellen und eine Freistellung beantragen. Die Änderung dieser Grundlage ist praxisorientiert ausgerichtet und bedeutet eine bürokratische Vereinfachung, ohne dass dabei die Planungssicherheit aufgegeben wird.

Es gibt vier entscheidende Punkte, die ich hier deutlich machen möchte. Die Staatsregierung und mein Haus schließen sich dem Gesetzentwurf der CSU-Fraktion an. Die Inhalte des Gesetzentwurfs sind deutlich gemacht worden, sodass ich nicht mehr von A bis Z auf alle Einzelheiten eingehen muss.

Ich möchte betonen, welch besonderes Augenmerk die Staatsregierung diesem ehrenamtlichen Arbeiten gewidmet hat. Ich unterstreiche die Wichtigkeit des Ehrenamtes, wie das auch der Kollege Dr. Hopp gerade getan hat. Wir haben in der Geschichte des Freistaates noch nie eine derart große Summe an Steuergeldern in die Hand genommen, um die Jugendarbeit zu fördern. Für diesen Zweck haben wir den Bayerischen Jugendring mit fast 30 Millionen Euro unterstützt. Meine Damen und Herren, auch dies ist gut und wichtig. Es zeigt auch den hohen Stellenwert, den wir dieser notwendigen und wichtigen Aufgabe sowohl ideell als auch haushälterisch zumessen.

Mir seien noch drei bis vier kleine Ergänzungen gestattet. Es ist wichtig, dass das seit 1980 bestehende Gesetz angepasst wird. Aber wenn Sie sich einmal die Rankingliste

der 16 Bundesländer anschauen, dann muss man auch sagen, dass unsere Vorgänger in diesem Hause ausgesprochen zukunftsweisend und klug waren, als sie dieses Gesetz 1980 beschlossen haben. Bis heute steht Bayern im Ranking der 16 Bundesländer hinsichtlich der Anzahl der freigestellten Arbeitstage, der Anzahl der genehmigten Veranstaltungen und der Zielgruppen mit Abstand an erster Stelle. Herr Dr. Fahn, Sie können das bestätigen. Beispielsweise kommen weder Berlin noch Nordrhein-Westfalen auch nur annähernd an diese bayerische Größenordnung heran. Lassen Sie uns diese Errungenschaft auch anerkennen. Selbst wenn das Gesetz schon so alt ist, war die damalige Entscheidung ausgesprochen zukunftsträchtig. Bayern ist hinsichtlich der Anzahl der freigestellten Arbeitstage und der genehmigten Veranstaltungen bisher unübertroffen. Mit der Neufestlegung und der Änderung des Gesetzes geht man noch einmal ein gutes Stück in die richtige Richtung.

Das Thema Auszubildende ist ein weiterer Aspekt, auf den ich näher eingehen möchte. Frau Kollegin Stamm, selbstverständlich waren, sind und werden die Auszubildenden weiter als Zielgruppe von diesem Gesetz profitieren und einbezogen.

Ein weiterer Gesichtspunkt betrifft die Diskussion um die Ausweitung von derzeit vier auf zwölf Veranstaltungen. Warum aber gibt es weiterhin eine Deckelung? – Es ist auch unsere Verantwortung, diese Freistellungen in einer Balance zu halten. Wir haben diese Freistellungen mit den Arbeitgebern und insbesondere den kleinen und mittelständischen Unternehmen besprochen und verhandelt. Bei einer fehlenden Beschränkung der Anzahl der Veranstaltungen könnte die Freistellung auch auf Stundenbasis erfolgen. Bei einer flexiblen Gestaltung würde dies dreimal die Wochenarbeitszeit, also 100 bzw. 120 Stunden, je nach individueller Arbeitszeit des Antragstellers, bedeuten. Ich brauche dafür kein Gutachten; denn jeder sieht sofort, dass dies eine Belastung sowohl für den Arbeitnehmer als auch für die Struktur eines Arbeitsprozesses, eines Arbeitsalltags und der Produktivität bedeutet. Daher haben wir diese ausgeweitete, aber auf zwölf Veranstaltungen beschränkte Festlegung.

Zur vorhin angesprochenen Genehmigungsfiktion möchte ich noch Folgendes sagen: Ja, diese Genehmigungsfiktion ist vorgesehen und schafft Rechtssicherheit für den Antragsteller. Wenn vonseiten des Arbeitgebers kein Widerspruch erfolgt, gilt der Antrag als genehmigt und es herrscht Planungssicherheit. Dies ist ein ausgesprochen guter und kluger Vorschlag. Somit hat der Arbeitgeber auf der einen Seite weniger bürokratischen Aufwand und der Arbeitnehmer auf der anderen Seite verbriefte Planungssicherheit.

Um der Lebenswirklichkeit noch näher zu kommen, können diese Anträge selbstverständlich auch per E-Mail gestellt werden. Diese Möglichkeit ist noch nicht angesprochen worden. Das entspricht unserer heutigen Zeit.

Der Kollege Dr. Fahn hat dankenswerterweise bereits die Lohnfortzahlung angesprochen. Der Freistaat Bayern hat für seine Beschäftigten bereits vor 19 Jahren die Lohnfortzahlung in diesem Fall festgelegt.

Frau Kollegin Stamm, in der Tat ist der Freistaat Bayern ein Stück weit Vorbild. Das ist in vielen anderen Bereichen so und auch in diesem Bereich. Das sage ich mit voller Überzeugung.

Zum letzten Punkt, den Schülern und Studenten. Liebe Kolleginnen und Kollegen, das ist ein umfangreiches Thema. Ich denke, es liegt in der Verantwortung des Schulleiters zu entscheiden, wer wann und in welchen Fächern den Unterricht nicht besuchen muss. Es liegt in der Verantwortung des Schulleiters und in der Verantwortung des Lehrpersonals, diese Entscheidungen für unsere Schüler und unsere Kinder zu treffen.

Frau Kollegin Gerlach hat es angesprochen: Es ist notwendig, dass wir zum Beispiel das Service-Learning noch engagierter vertreten. Dies geschieht auch im engen Schulterschluss mit den Kollegen des Kultusministeriums. Deshalb ist das eine gute Entscheidung. Die Staatsregierung unterstützt den Gesetzentwurf der CSU-Fraktion und empfiehlt, den Antrag und die anderen Gesetzentwürfe abzulehnen.

(Beifall bei der CSU)

Zweite Vizepräsidentin Inge Aures: Danke schön. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Damit ist die Aussprache geschlossen. Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Dazu werden die Tagesordnungspunkte wieder getrennt.

Ich lasse zunächst über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion der FREIEN WÄHLER auf Drucksache 17/1217 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich jetzt um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD und der FREIEN WÄHLER. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Das ist die Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf der SPD-Fraktion auf Drucksache 17/12011. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt auch hier die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist der Gesetzentwurf ebenfalls abgelehnt.

Nun lasse ich über den Initiativgesetzentwurf der Fraktion des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 17/12078 abstimmen. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt wiederum die Ablehnung des Gesetzentwurfs. Wer dagegen dem Gesetzentwurf zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Das ist die CSU-Fraktion. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltungen. Damit ist auch dieser Gesetzentwurf abgelehnt.

Jetzt folgt noch die Abstimmung über den Initiativgesetzentwurf von Abgeordneten der CSU-Fraktion auf Drucksache 17/11942. Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/11942 und die Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration auf Drucksache 17/15657. Zu diesem Gesetzentwurf empfiehlt der federführende Ausschuss die Zustimmung. Der Ausschuss für Verfassung, Recht und Parlamentsfragen stimmte bei seiner Endberatung ebenfalls zu. Ergänzend schlägt er vor, in § 2 als Datum des Inkrafttretens den "1. April 2017" einzufügen.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen! – Keine Gegenstimmen. Stimmenthaltungen? – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist der Gesetzentwurf so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben möchte, den bitte ich jetzt, sich vom Platz zu erheben. – Das ist die CSU-Fraktion. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – Keine Gegenstimmen. Ich bitte, die Stimmenthaltungen anzuzeigen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Damit ist das Gesetz so angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit".

Nun folgt die Abstimmung über den Antrag der Abgeordneten Bause, Hartmann, Stamm und anderer und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) betreffend "Umsetzung der Ergebnisse der Enquete-Kommission "Jungsein in Bayern' II – Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit verbessern" auf Drucksa-

che 17/11617. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend, Familie und Integration empfiehlt die Ablehnung des Antrags. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Antrag zustimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das sind die Fraktionen der SPD, der FREIEN WÄHLER und des BÜNDNISSES 90/DIE GRÜNEN. Gegenstimmen! – Bitte stimmen Sie doch mit ab! Unterhalten Sie sich nicht dauernd! Sonst müsste ich das als Stimmenthaltung werten. – Wer gegen den Antrag stimmen möchte, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Fraktion der CSU. Stimmenthaltungen? – Keine Stimmenthaltung. Damit ist der Antrag abgelehnt.

Die Tagesordnungspunkte 3 bis 7 sind damit erledigt.